

Expedition 66. Redaction 466, 566; (840 Berliner Dienst) Wetterdienststelle 566.

Verantwortlich für den nachrichtlichen, örtlichen und unterhaltenden Teil: Dr. phil. Anton Schmitter, für den Anzeigen- u. Reklameteil: Peter Leschner, beide in Bonn.

Druck und Verlag von Hermann Neusser in Bonn.

Geschäftshaus: Bahnhofstraße 12 in Bonn.

Erscheint täglich - an Werktagen mittags 12 Uhr, Sonntags am Vorabend. Bezugspreis in Bonn und Umgegend monatlich 50 Pfg. frei Haus.

für Bonn und Umgegend.



Zellenpreise der Anzeigen: Lokale geschäftliche Anzeigen, Familien-, Verkehrsanzeigen usw. 15 Pfg., Stellengefuche 10 Pfg.

Zu Sylvester

Arac-

echter Batavia 1/2 Flasche 5.50 1/2 Flasche 3.00 Verschnitt 1/2 Flasche 3.50 2.50 1.95 1.80 1/2 Flasche 1.30 1.05 1.00

Bowlenfrüchte

Ananas ganze Frucht 1 Pfund 1.35 in Scheiben Dose 1.10 0.65 in Würfeln Dose 1.10 Garten-Erdbeeren 2-Pfd.-Dose 1.15 Ananas-Erdbeeren 2-Pfd.-Dose 1.65 1-Pfd.-Dose 0.90 Pfirsiche 1/2 Frucht, geschält 2-Pfd.-Dose 1.60 1-Pfd.-Dose 0.90

Schaumweine

Mercier 1/2 Flasche Kupferberg Gold 1/2 Flasche Henkel trocken 1/2 Flasche Burgaff grün 1/2 Flasche Apfel-Sekt 1/2 Flasche 4.75 1.25

Südweine

Samos 1/2 Flasche 1.10 0.90 Taragona 1/2 Flasche 1.25 Sherry 1/2 Flasche 1.60 1.30 Malaga 1/2 Flasche 1.55 1.30 Madeira 1/2 Flasche 1.30 Vino Vermouth 1/2 Flasche 1.10

Rum-

echter Jamaica 1/2 Flasche 5.00 1/2 Flasche 2.75 Verschnitt 1/2 Flasche 2.25 1.75 1.50 1/2 Flasche 1.20 0.95 0.85

Spirituosen

Magnier, franz. Cognac, in Deutschland fertiggestellt 1/2 Flasche 5.75 5.25 4.75 4.50 1/2 Flasche 3.25 2.90 2.75 2.50 Deutscher Cognac 1/2 Flasche 3.40 2.50 1/2 Flasche 1.95 1.75 Cognac-Verschnitt 1/2 Fl. 2.35 2.00 1.50 1.35 1/2 Fl. 0.85 0.75 Danziger Goldwasser 1/2 Flasche 2.95 2.25 1.85 Berliner Kümmel 1/2 Flasche 1.95 1/2 Flasche 1.10 Mönch-Likör 1/2 Flasche 6.00 3.25 1.75

Weissweine

Obermoseler 1/2 Flasche 0.90 Laubenheimer 1/2 Flasche 0.95 1911er Remicher 1/2 Flasche 1.00 Niersteiner 1/2 Flasche 1.10 Bernkasteler 1/2 Flasche 1.20 Rudesheimer, Graacher 1/2 Flasche 1.40

Rotweine

Dürkheimer 1/2 Flasche 0.85 Medoc, Bordeaux 1/2 Flasche 1.00 Ingelheimer 1/2 Flasche 1.10 Walporzheimer 1/2 Flasche 1.20 St. Estèphe 1/2 Flasche 1.40 Château des Tours Montognes 1/2 Flasche 2.00

Punsch

Arac-, 1/2 Flasche 1.95 Rum-, 2.45 Burgunder-, 1/2 Flasche 1.10 Kaiser-, 1.35 Rotwein 1/2 Fl. 1.95, 1/2 Fl. 1.10

Apfelsinen, Nüsse, Datteln, Feigen, Tafelmandeln und Rosinen billigst.

Neujahrs-Karten

10 elegante Schriftkarten und 10 Couverts 25 Pfg. 10 elegante Golddruck-Karten und 10 Couverts 35 Pfg. 10 elegante Goldschnitt-Karten und 10 Couverts 45 Pfg. 10 elegante Leinen-Karten und 10 Couverts 50 und 60 Pfg.

1913

1 reizende Cartontruhe mit 25 eleganten gemusterten Karten und 25 passenden Couverts 1.25 Mk.

Postkarten

4 Stück zu 10 Pfg. - 3 Stück zu 10 Pfg. - Stück 5, 6, 8 Pfg. 10 und 12 Pfg.

in unerreichter Auswahl!

LEONHARD TIETZ A.-G. BONN.

Original Schmidt's Wasch-Maschine. Bleibt unbestritten die Beste - Mehr als 1/2 Million bereits geprüfter Verkaufsstellen weist nach: G. Koch, Berlinburg.

Clubsessel mit 10 antik. Rindlederbezug elegante Ausführung empfiehlt zu billigst gestellten Preisen. Herm. Sonnenwerth Möbel-Fabrik Sürst 3.

Pallabona unverweichtes trockenes Haarenfettungsmittel macht die Haare locker und leicht zu frisieren, verhindert das Ausfallen d. Haare, verleiht ihnen Duft, reinigt die Kopfhaut. Wei. gel., ar. empf. Dosen zu M. 1.50 u. 2.50. In Parfüm- und Friseur-Geschäften.

Ausnahme-Angebot. Am 28., 29., 30. und 31. Dezember verkaufe bis 30% unter Ladenpreis sämtliche Steppdecken, Daunendecken usw. Godesberg, Coblenzerstrasse 44.

Metallwaren. Anfertigung aller Arbeiten in Weißblech, Schwarzblech und Zinkblech, Massonartikel in jeder Ausführung u. jedem Quantum, fertigt nach Muster oder Zeichnung billigst. Blechwarenfabrik Peter Vieth Godesberg a. Rh.

Schatz & Meyer Bonn. In- u. ausländische Weich- u. Harthölzer Fourniere Sperrhölzer. Wir bitten um gefl. Anfragen.

Cognac. Berditt C. 1.60, do. B. 1.80, do. A. 2.00, do. Cabinet B. 2.50, do. do. A. 3.00, do. Feiner alter 3.50, Keiner Weinbrand 4.00, do. do. 4.50, do. do. 5.00. und höher bis zu den feinsten Qualitäten empfiehlt auch in 1/2, 1/4 u. 1/8 Literflaschen.

BarthelWiskirchen. Vorheimerstraße 2. Probieren Sie bitte meinen garantiert reinen Korn per Literflasche Mk. 1.- ohne Glas. Wirten gobe hohen Rabatt.

BarthelWiskirchen. Bornholmerstrasse 2. Flaschenweine der Lese- u. Erholungs-Gesellschaft. Verkauf zu Originalpreisen bei J. J. Manns Hofl. Preisliste franko.

12 Bilder echte Photographie haltbar 50 Pfg. schön auch Kinder und ganze Gruppen werden auch beim trübsten Wetter, auch abends anm. gefertigt. Sonntagsaufnahmen werden noch vor dem Feste abgeliefert. Kaiserplatz 10. (neueröffnet)

Mosel-Walnüsse. verleiht trocken, 9 Bld. Postfall und Kadmaße zu 3.50 Mk. Heinrich Binz, Zell (Mosel).

Zu Sylvester empfehle 5- und 10-Pfennig Berliner Pfannkuchen mit nachfolgenden Füllungen, als: Himbeer, Erdbeer, Ananas, Aprikos, Kirschen, Vanille-Sahne-Spekulatius 1 Bld. 1.20 Mk., Mandel-Sahne-Spekulatius 1 Bld. 1.40 Mk., Zimt-Waffeln 3 Stück 10 Pfg., Sahne-Waffeln 5 Stück 20 Pfg., Muzen 1/2 Bld. 40 Pfg., Muzen-Mandeln 1/2 Bld. 30 Pfg.

F. W. Schöpwinkel Bonnstraße 9. Fernspr. 1063.

Neujahrs-Brezel und Kränze. unter Butterteig mit und ohne Streusel das Stück zu 10, 25, 50 Pfg. und 1.00 Mk. und höher. F. W. Schöpwinkel Bonnstraße 9. Fernspr. 1063.

500 000 Geldbrandsteine abzugeben Verkaufsort: Detm. Fischbacher, Medien-Deumstr. 24. Teleph. 1877.

Buchbinderei. Geb. Poppen, Stadenstraße 8, billiger, auch, Zeitdrucken etc.

Schöne Zähne und Gebisse in Gold und Hautsch. Selbige haben durch ihren tadellosen Sitz die Schönheit des Gesichtsausdrucks.

Filzhüte für Herren u. Damen werden umgepreßt, gereinigt, gefärbt, garniert. Neue Damen- u. Kinderhüte sehr gut, Selbstkostenpreis. Quisdrift N. Bodde, Reichl. Friedr. 17.

Moderne Sprechmaschinen mit u. ohne Trichter beste Qualität, bill. Preie. Alte Apparate werden umgebaut evtl. in Neuheit umnomm. Stets neue Aufnahmen auf Platten. Gut gelungene sind die besten Sprechmaschinen der Welt. Bestes Materialvertrieb. Beuch. Vilsdorferstraße 30.

Silberjhrant selbstgemacht, extra tief, mit Weissingrose für 45 Mk. Vertikal, dito mit Edelstein für 28 Mk. abzugeben ohne Konturen. Rolpstraße 4.

Eichen-Schlafzim. großer Spiegelschrank, 2 Betten 100x200, Waschkommode mit hohem Wannen nur 295 Mark Naturholz-Küche nur 95 Mark zu verkaufen. 12 Franzstr. 9. Fernspr. 828.

Wachamer Hofhund zu verkaufen. 12 Franzstr. 9. Fernspr. 828.

Ziehung 31. Dez. 1912. Sylvester-Lotterie der großen Berliner Kunstausstellung u. Jeder zehnte Los gewinnt. da auf jede Reihe (enthaltend 10 Lose à M. 1.-) ein Gewinn garantiert. Hauptgewinne im Werte v. Mark 10000, 5000, 2000, 1500, 1000 usw. usw. Lose à M. 1.-, 10 Lose (d. l. eine Reihe, unter Garantie einen Freier enthaltend) M. 10.-, Porto und Liste 25 Pfg. extra. In allen Lotteriegeschäften und den durch Plakate kenntlichen Verkaufsstellen zu haben. H. C. Kröger, Berlin W. 8, Friedrichstraße 193a.

Bonnagaß, Bonnagaß über alles, Ueber alles in der Welt, Wo es Karten gibt in Fülle, Zu Neujahr für wenig Geld. Wo die feinsten Schreibpapiere Bei A. Scholz man stets erhält, Bonnagaß, Bonnagaß über alles, Ueber alles in der Welt.

Wird das Fleisch, die Butter, Eier, Fremd beinah, dem Bürgersmann, Unerschwinglich fast die Steuer, Heißt es sparen, wo man kann, Drum auch rennt man jetzt in Haufen, Wir bekennen es mit Stolz, Karten für Neujahr zu kaufen, In die Bonnagaß zu A. Scholz.

Lager in Neujahrskarten aller Art in tausenden von Stück. Schreibwarenhaus Bonnagaß 37. Am 29., 30. u. 31. Dezember, separat eingerichteter Fremden-Vorkauf im Lokal.

Stets vorrätig Schöne Zaunschwarten Ausschuss-Bord für Beton- u. Dachverschalung. Wilh. Streck, Bonn.

Jugendl. Arbeiter. Jungen und Mädchen finden bei uns lohnende u. dauernde Beschäftigung, bei der ihnen Gelegenheit geboten ist, sich zum Weber oder Spinnerin auszubilden. Frauen u. Mädchen über 16 Jahre erhalten ebenfalls leichte und lohnende Arbeit. Mechan. Jute-Spinnerei und Weberei Bonnerthalweg.

Kramer's Punsche sind in fast allen Geschäften der Branche käuflich. Man achte genau auf die Firma: Aug. Kramer & Co. Nachf., in Köln a. Rhein.

Die Verhandlungen abermals vertagt.

Die Friedenskongress.

Die Balkanbündler uneins?
 * London, 28. Dez. Die Times erfährt, ist der Eindruck in denjenigen Kreisen Londons, die über die Friedenskongress unterrichtet sind, optimistisch für die Friedensverhandlungen selbst, dagegen weniger optimistisch, was die zukünftigen Beziehungen der Verbündeten untereinander anbelangt.
 Während der Weihnachtstages hat ein eingehender Verkehr zwischen den bulgarischen und den türkischen Vertretern stattgefunden, und die Verhandlungen sollen viel weiter fortgeschritten sein, als es der bisherige Verlauf der Kongressen vermuten läßt.

Die türkischen Gegenanschläge unannehmbar.

Übermals vertagt bis Montag.
 * London, 28. Dez. Die Friedenskongress ist heute morgen 11 Uhr zusammengetreten. — Die Friedenskongress hat sich um 12.25 Uhr auf Montag 4 Uhr nachmittags vertagt. Dabei legte Raschid Pascha, der den Vorsitz führte, die türkischen Gegenanschläge vor, die für unannehmbar erklärt wurden. Die Türken erklärten, sie müßten neuerlich darüber ihrer Regierung berichten.
 Eine weitere Meldung besagt:
 Die türkischen Delegierten haben die Bedingungen der Balkanstaaten zurückgewiesen, sind aber bereit, auf der Basis gemäßigter Forderungen zu verhandeln.
 Die Sitzung wurde um 11 Uhr eröffnet und bereits um 1/2 Uhr auf Montag vertagt. Alles ist noch in der Schwebe.

Eine unglaubliche Marmelade.

* Konstantinopel, 27. Dez. Im hiesigen Ministerrat ist der Oberkommandierende Rasim Pascha mit seiner Auffassung, daß die jetzige militärische Lage der Türkei die Aussicht auf eine erfolgreiche Fortsetzung des Krieges biete, gegen den Widerstand mehrerer Minister durchgedrungen. Rasim Pascha trat mit Entschiedenheit für die Wiederaufnahme des Landkrieges ein. Zu diesem Zweck stehen, wie er darlegte, der Türkei gegenwärtig nahezu 200.000 Mann zur Verfügung. Bergess wies der Finanzminister auf Massendemonstrationen britischer Soldaten vor, die am Samstag stattgefunden haben, und hob hervor, daß diese Krieger durch die Komiteteilnehmer, die Geld unterstüzten und ausgeht, ein gefährliches Element bilden. Die Mehrheit mit dem Ministerpräsidenten war der Ansicht Rasim Paschas, daß die Unzufriedenheit eines kriegslustigen Heeres jedenfalls noch gefährlicher sei, als einige Beamten; deshalb müßte die Armee gegen den Feind geschickt werden. Der Widerstand der Feindseligkeiten ist, wenn nicht alle Anzeichen trügen, beschlossene Sache.

Oesterreich als Mäcker bei der Pforte.

* Konstantinopel, 27. Dez. Seit 24 Stunden macht sich auf der Pforte ein Umschwung in der Auffassung der Lage geltend. Er ist einer langen Unterredung des österreichischen Botschafters mit dem Großwesir zuzuschreiben. Die offiziellen Kreise sind jetzt weniger starkzueigend und man spricht von einem günstigen Abschluß der Londoner Friedensverhandlungen. Oesterreich-Lungarn soll von Europa den Aufbruch erhalten haben, bei der Pforte im Sinne ihrer verständlichen und friedliebenden Haltung auf der Botschafterkongress hinzuwirken.

Vom Tage.

§ Ausstellungsbilanz. Nach den Katastern der „Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie“ sind an gewerblichen Ausstellungen aller Art im Jahre 1912 bzw. an solchen Projekten für die kommenden Jahre bekannt geworden: Im Jahre 1912 in Deutschland 253, im Auslande 443, 1913 79 bzw. 127, 1914 31 bzw. 28, 1915 9 bzw. 11, 1916/20 6 bzw. 9. Das sind zusammen 378 in Deutschland und 618 im Auslande.

§ Der Reichsanwalt zur Anerkennung des in der Schweiz erworbenen Doktoritels. Der Reichsanwalt hat soeben auf die Eingabe des deutschen Veterinärates betreffend die gleichmäßige Anerkennung des in der Schweiz erworbenen tierärztlichen Doktoritels zu Händen des Geh. Reg.-Rats Prof. Dr. Schmidt die Antwort erteilt, daß er deshalb „mit den preussischen Ressortministern ein Benehmen getreten“ sei. „Die Herren Minister haben mir daraufhin mitgeteilt, daß die Genehmigung zur Führung des im Auslande erworbenen Titels eines Doktors der Tierheilkunde von denselben Voraussetzungen abhängig gemacht werden müßte, wie sie für die Erlangung der Doktorwürde nach der Promotionsordnung für die Tierärztlichen Hochschulen in Preußen beständen. Dabei könne es keinen Unterschied machen, ob die Würde vor oder nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 5. September 1910 erworben sei. Da die Verleihung oder Anerkennung der Doktorwürde ausschließlich zur Zuständigkeit der Bundesregierungen gehört, sehe ich mich nicht in der Lage, weiteres in der Angelegenheit zu veranlassen.“

§ Die Gewährung des Einjährig-Freiwilligen-Privilegs für hervorragende turnerische Leistungen wird von den Turnvereinen gefordert. Abg. Dr. Müller-Meiningen hat die Erfüllung dieses Wunsches am 18. März im Reichstag empfohlen. Seitens der Regierung erfolgte damals keine Zusage. Jetzt berichtet aber eine Korrespondenz: Mit der Ausführung solcher Vor schläge ist nicht zu rechnen. Wenn die Heeresverwaltung auch den Wert des Turnens nicht unterschätzt, so kann doch aus militärischen Rücksichten eine Verkürzung der Dienstzeit für gute Turner nicht in Frage kommen. Das Turnen ist eine militärische Eigenschaft, die zwar wichtig ist, die aber doch innerhalb der militärischen Ausbildung nicht einen solchen Rang einnimmt, daß gute Turner daraufhin bevorzugt werden dürften. Denn die Eigenschaft des guten Turners ist sehr häufig nicht mit anderen militärischen Eigenschaften vereinigt. Andererseits sind gerade gute Turner dem Heere zur Unterstützung für die Unteroffiziere erwünscht, sobald auch aus diesem Grunde die vorgeschlagene Maßnahme nicht ausführbar erscheint.

§ Der Studentenaustritt im Parlament. Der Rediznerstreit in Halle wird, wie die Lokal-Anzeiger hören, bei der ersten Sitzung des Etats im Abgeordnetenhaus Gegenstand einer Erörterung werden. Die Regierung soll aufgefordert werden, die schwierige Frage des Ausländerstatus an den preussischen Universitäten einer erneuten Regelung zu unterziehen und allen berechtigten Wünschen der deutschen Studentenschaft nachzukommen. Die Ausländer sollen Sonderbestimmungen unterworfen werden, damit ungeeignete Elemente von den deutschen Hochschulen ferngehalten werden.

§ Schlagwettererschuf. Anlässlich der furchtbaren Gruben-gaseplosion auf der Zeche Minister Achenbach sei auf

den Martgraf Vassalini hat den Auftrag der Großmächte mit Erfolg ausgeführt. Der seit gestern am Golbenen Horn wehende Wind eines friedlichen Optimismus läßt dies erkennen.

* Konstantinopel, 28. Dez. Die Pforte bestätigt, daß alle Mächte der Türkei geraten haben, nicht auf dem Befehl Adrianopels zu bestehen, da ein solches Verlangen den Abbruch der Friedensverhandlungen zur Folge haben könnte.

Rußland will mit Deutschland in Frieden leben.

Eine Unterredung mit dem russischen Kriegsminister.
 * Leipzig, 28. Dez. In einem Interview, das der russische Kriegsminister Sudomirnow einem Vertreter der Leipziger Abendzeitung gewährte, erklärte der Minister, die russische Regierung wünsche nichts dringender und herzlicher, als mit Deutschland in Frieden zu leben. In den russischen Regierungskreisen bestehe keineswegs eine feindschaftliche Stimmung gegen Deutschland. Er hoffe, daß der Krieg, der aus der gegenwärtigen politischen Situation heraus entstehen könnte, durch die Friedensliebe der beiden Regierungen, der deutschen wie der russischen, sich vermeiden lassen wird.

Die Zukunft Saloniks.

* Salonik, 27. Dez. Kosinas, der Vertreter der griechischen Regierung für die Finanzgebarung Mazedoniens, hatte im Beisein des Großrabbiners eine Besprechung mit einer Abordnung bedeutender jüdischer Kaufleute zwecks Ergreifung von Maßnahmen zur Entwicklung des Handels in Salonik. Kosinas erklärte der Abordnung, daß in kurzen zwischen den Militärern eine Vereinbarung zustandekommen und Salonik dann eine viel größere Bedeutung als der Piräus erlangen werde.

Die Nochluft der Griechen.

Zu der gestrigen Meldung über die jüngsten Greuel-taten der Griechen in Salonik gibt der Hilfsvereiner der deutschen Juden folgendes Telegramm weiter:

* Salonik, 25. Dez. Die jüdische Gemeinde ist wiederum in schwere Trauer versetzt worden. Ermutigt durch die Straflosigkeit der verschiedenen Übergriffe gegen die Juden in der letzten Zeit, haben die Griechen weitere schwere Ausschreitungen sich zuzuschulden kommen lassen. Gestern Abend gegen 5 Uhr sind zwei jüdische Kaufleute auf offener Straße durch Griechen ermordet worden. Unter der jüdischen Bevölkerung herrscht große Aufregung und Bestürzung. Zahlreiche Familien rüsten sich zur Auswanderung, da sie an einer Besserung der Lage zweifeln. Als vor einigen Tagen heimliche Soldaten, die aus Monastir zurückkamen, hörten, daß Angehörige anderer Truppenteile straflos jüdische Häuser geplündert hatten, begannen auch sie Plünderungen vorzunehmen.

Die Cholera bei Tschatalscha.

* London, 27. Dez. „Times“ melden, daß die türkische Regierung im Begriff ist, statistisch festzustellen, wie groß die durch die Cholera verursachten Verluste bei Tschatalscha waren. Das Blatt selbst schätzt die Zahl auf 25.000 bis Ende November. Die Cholera hat in letzter Zeit abgenommen, jedoch sind die Fälle von Lungenerkrankung häufiger geworden. In den letzten drei Wochen sind laut Meldungen der ausländischen Bergeismissionen im türkischen Heere täglich 80 Todesfälle durch diese Krankheit zu verzeichnen gewesen.

einen Schlagwettermelder hingewiesen, den ein Bochumer Erfinder, H. Freise, konstruiert hat. Bei diesem Apparat kommt eine Benzin-Wetterlampe, das zuverlässigste Erkennungsmittel für böse und matte Wetter, zur Verwendung. Der besondere Vorzug der Freise'schen Konstruktion liegt darin, daß neben den sichtbaren Zeichen, das die Wetterlampe gibt, auch noch ein weit vernehmbares hörbares Signal hervorgerufen wird. Durch eine sinnreiche Einrichtung wird, wie Versuche an maßgebender Stelleargetan haben, beim Auftreten von schwarz- und startprojizierten Gruben-gasemissionen sowie beim Vorhandensein matter Wetter durch den Freise'schen Apparat eine laute elektrische Klingel in Tätigkeit gesetzt. Nur mit Hilfe solcher Schlagwettermelder kann das Auftreten Schlagender und matter Wetter während der Arbeit mit Sicherheit wahrgenommen werden; alle anderen Mittel, die nur auf der optischen Zeichnung beruhen, wie die Wetterlampe an und für sich, sind für diesen Zweck unzulänglich, weil sie die Annäherung der gefährlichen Gase nicht auffällig genug signalisieren und sie auch leicht zu spät erkennen lassen. Im übrigen erfordert die Wetterlampe eine fortdauernde Beobachtung, die während der Arbeit öfters unterlassen wird und auch meist unmöglich ist. Schlagwettermelder mit hörbarem Signal, wie der Freise'sche, würden, auch wenn sie nur in beschränkter Anzahl an den gefährlichsten Stellen im Grubeninnern angebracht werden, zweifellos dazu beitragen können, die Häufigkeit der Schlagwettereplosionen zu verringern.

§ Die Schule Gabelberger im Jahre 1911/12. Nach dem von den königlichen geographischen Landesamt in Dresden festgestellten Ergebnis der neuen Statistik zählte die Gabelberger Schule für das Jahr 1911/12 insgesamt 2807 Vereine mit 131.415 Mitgliedern und 205.110 Unterrichteten. Davon entfallen auf Deutschland 2398 Vereine mit 108.647 Mitgliedern und 114.020 Unterrichteten (auf Rheinland und Westfalen 427 Vereine mit 11.753 Mitgliedern und 12.575 Unterrichteten). Dieses Ergebnis bedeutet einen ständigen Fortschritt, beträgt doch die Zunahme gegenüber dem Vorjahre insgesamt 119 Vereine mit 9400 Mitgliedern und 13.406 Unterrichteten, davon in Deutschland 102 Vereine mit 7629 Mitgliedern und 10.571 Unterrichteten (in Rheinland und Westfalen 44 Vereine mit 2075 Mitgliedern und 4283 Unterrichteten). Der Zuwachs in Rheinland und Westfalen ist der größte, der bisher in diesen beiden Provinzen erzielt worden ist.

Von Nah und Fern.

(-) Godesberg, 28. Dez. Bezüglich der in gestriger Ge-meinderatsitzung beschlossenen Aufnahme einer Anleihe von 1.800.000 Mark ist noch nachträglich hinzuzufügen, daß Herr Bürgermeister Dengler in seiner erstatteten Uebersicht über die einzelnen Anleiheposten, welche für verbundene Zwecke und welche für nicht verbundene Zwecke bestimmt sind, d. h. solche, deren Zinsen und Tilgungsraten den Hauptetat belasten bzw. durch diesen aufzubringen sind, darauf hinwies, daß aus der Zusammenfassung zu ersehen sei, daß eigentlich mit einer Summe von 328.000 Mark Anleihe nur zu rechnen sei, welche den Etat insofern dauernd belasten, als irgendwelche direkte Einnahme der Zins- und Amortisationsquote nicht gegenüber stände. Der weitere Anleihebeitrag von 972.000 M. würde entweder durch seine Zweckbestimmung direkt verzinnt und getilgt, oder eine steuerliche Entlastung über-träuft nicht einträte, oder die Belastung wie z. B. bei Grundstücksankauf sei nur eine vorübergehende und dauere nur so lange, bis die Grundstücke wieder veräußert oder

einer definitiven Zweckbestimmung zugeführt seien. Herr Bürgermeister Dengler bemerkte ferner, daß in der Anleihe für den weiteren Ausbau der Bonnerstraße und der Heerstraße die Mittel nicht enthalten seien. In gleicher Weise sei für den jüngst beschlossenen weiteren Ausbau des Kanalstationen eine Anleihebetrag nicht eingesezt, weil aus einmalig gezahlten Beiträgen noch 16.000 Mark vorhanden seien und mit der königlichen Eisenbahnver-waltung Verhandlungen noch schweben wegen einer ein-maligen Abfindungssumme von 38.000 Mark.

(-) Rolsdorf, 28. Dez. Der Musik- und Theaterverein „Melodia“ von hier, führte am zweiten Weihnachtstage neben verschiedenen humoristischen Sachen auch das Schauspiel „Des Försters Sturmsied“ auf und erzielte reichen Beifall damit.

(-) Siegburg, 27. Dez. Dem königl. Seminarlehrer Herrn B. Lange vom hiesigen Lehrerseminar, der aus Gesundheitsrücksichten von seinem Amte zurücktritt, wurde der Kronenorden 4. Klasse verliehen, und dem Scheiden-den am Weihnachtmorgen durch Herrn Seminarlehrer Grimm überreicht. Herr Lange ist seit 1. Oktober 1888 am hiesigen Lehrerseminar tätig.

(-) Duisburg-Meiderich, 27. Dez. Dem Kassierer eines hiesigen bekannten Männer-Gesangsvereins wurde aus seiner Wohnung, während er auf der Arbeit war und seine Frau bei ihren Eltern weilte, die Kasse des Vere-ins, sowie eine goldene Uhr und ein weiterer Geld-betrag gestohlen. Die Diebe scheinen mit den örtlichen Berufsbeamten genau Befehd gemacht zu haben. Die Kriminalpolizei konnte noch keine Spur von den Dieben ent-decken. Es ist dies das zweite Mal, daß dem Verein die Kasse gestohlen wurde.

* Halle, 27. Dez. Nachdem im vorigen Jahre hier die Steuern um 10 v. H. ermäßigt worden sind, sieht der neue Stadthaushaltsplan trotz der Steigerung der Aus-gaben von 12 auf 13 Mill. Mark abermals eine Steuer-ermäßigung von 6 v. H. vor.

* Berlin, 27. Dez. In der „Tägl. Rundsch.“ lesen wir: „Mein Herr Marquis, ein Mann wie Sie.“ Ein erst-klassiger Gast steigt in einem entsprechend guten Hotel ab. Alles was zum Sockel adelermäßigen Auftretens ver-langt werden muß, ist vorhanden. „Zahlen“ ruft der Ka-sallier nicht, denn Gold ist ihm Schmäler. Läßt nun der Gast noch durchblicken, daß er in bescheidenem Vornehm-sein sich nur als Herr „von Soudio“ bezeichnet, aber eigentlich eine neunzigjährige Adelskone zu führen berechtigt ist, verinkt „devoitet“ und verneigt sich alles, wo keine grafliche Gnade zu erscheinen geruhen. Diese Komödie der Gießel ist beinahe so alt wie die Welt, in der sie sich abspielt. Kürzlich hat sie ein 25 Jahre alter früherer Bar-bier, namens Wilhelm Kumburg, in einem erstklassigen Berliner Hotel in der Rolle eines „Herrn v. Drollie“, eigentl. „Grasen v. Drollie“ zur erfolgreichen Neufüh-rung gebracht. „Graf von Drollie“ ging außerhalb sei-ner Wohnung nicht einen Schritt zu Fuß. Sobald er im Vorfur erschien, winkte schon der Wärtner das „Auto“ heran. Abends ließ er vom Hotel aus in irgend einem Theater eine Loge besetzen. Dort erschien er dann stets in Damengelerüst. Dabei besaß „Graf von Drollie“ Fa-milie, die er mittellos zurückgelassen hatte, und wurde stet-brieflich verfolgt, weil er zuletzt einem hiesigen Kunstver-leger, bei dem er als Diener angestellt gewesen war, ein Scheidungsformular gestohlen und 3000 M. darauf abgeboben hatte. Mit einer Freundin verkehrte der Graf „post-la-nend“. Das führte auf seine Spur. Als er vor dem Postamt wieder einmal parierte, sprang ein fremder Mann zu ihm in den Wagen. Er wies ihn entrüstet hinaus. Der Eindringling aber blieb ruhig sitzen und gab dem Führer die Zeitung, auf dem kürzesten Wege nach dem Polizeivorhause zu fahren. Seitdem wird „Graf von Drollie“ im Hotel vermißt.

* Breslau, 27. Dez. Der Stadt Hirschberg i. Schl. hat eine Dame ein Legat von 250.000 Mark vermach, damit dort von Ostern 1913 ab eine Studienanstalt, das heißt ein Realgymnasium für Mädchen errichtet wird. Der Unterrichtsminister hat hierzu seine Genehmigung ge-gaben.
 * Frankfurt a. M., 27. Dez. Hier wird ein Mozart-Denkmal errichtet, das von den Erben des verstorbenen Rentiers Macz gestiftet worden ist. Der Rat-gesellschaft hat bereits den Mozart-Preis für die Errichtung des Denkmals befestigt.
 * Brambauer, 27. Dez. Die auf der Zeche „Minister Achenbach“ verunglückten Bergleute, die ver-heiratet waren, haben 37 Witwen und 103 Kinder hinter-lassen. Die Unterstüzungen für sämtliche Hinterbliebenen sollen so schnell als möglich geregelt werden. Die Gesamtsumme der zu zahlenden Renten beläuft sich auf 33.480 Mark, darunter an Witwenrenten 10.834 Mark, an Kinderrenten 24.595 Mark. Die Durchschnittsrente beträgt für die Hinterbliebenen eines Hauers: für die alleinstehende Witwe 367,54 Mark, für eine Witwe mit einem Kinde 764,10 Mark, für eine Witwe mit zwei oder mehreren Kindern 1141,77 Mark. An Sterbegeld sind insgesamt 5930,83 Mark zu zahlen. Unter den tödlich Verunglückten befanden sich 1 Steiger, 33 Hauer, 6 Schleppler und 3 sonstige Bergarbeiter. Zur Bildung des Hinterbliebenenfonds, den die Familie von Stumm in Höhe von 50.000 Mark für die Witwen und Waisen der auf Zeche „Minister Achenbach“ verunglückten Bergleute stiftete, ist ein Ausschuß gebildet worden, dem Berg-hauptmann Viebricht, Landrat von der Heyden-Ransch, Berg-assessor Haarmann und zwei Bergleute angehören sollen. Auf der Zeche nimmt der Betrieb seinen gewohnten Gang.

* Paris, 26. Dez. Eine Schreckensstat eines Sechzehnjährigen wird aus Grandchamp bei Angers gemeldet. Der Baderlehrling Ricard begab sich heute morgen um 3 Uhr nach der nahen Mühle des Müllers Bonneau und verlangte im Auftrage seines Mei-sters Mousquet schleunigst einen Sch Wessl, da die Bor-räte des Baders während des ersten Feiertages ausge-gangen seien. Der Knecht Bonneau stand auf, um den Ricard herbeizuholen. Als er die Türe öffnete, feuerte Ricard einen Revolvererschoss gegen ihn ab, jedoch der Knecht schwer verwundet zu Boden stürzte. Der Müller kam zu Hilfe. Als ihn Ricard sah, streckte er ihn durch vier Revolvererschüsse zu Boden. Jetzt eilte Frau Bon-nau herbei. Da der Baderlehrling alle Augen ver-schlossen hatte, ergriff er umherliegende Werkzeuge, und warf sie nach der Frau. Auch diese stürzte schwer ge-troffen zu Boden. Als die Kinder des Müllers erschie-nen, ergriff der jugendliche Mörder die Flucht. Er konnte bisher noch nicht festgenommen werden. Die Be-weggründe der Tat sind unbekannt; sie dürften in jugend-licher Wut gegen den Jungen Ricard zu suchen sein. Die Tat des Sechzehnjährigen Mörders erinnert an den fünf-fachen Mord der beiden 16- und 14-jährigen Viehhüter, die im vorigen Jahre auf der Meierei Juilly im De-partement Ponne von den Bewohnern des Bauernhofes fünf töteten und den sechsten schwer verwundeten.

* Madrid, 27. Dez. Eine freundliche Ueber-raschung ist am Weihnachtsheligenabend der Befehl des spanischen Handelsministers „Alcalázar“ zuteil ge-worden, der zurzeit im Hafen von Barcelona vor Anker liegt. Der Kapitän wurde nämlich durch ein Telegramm davon benachrichtigt, daß das von der gesamten Befehlshaber-gesellschaft des Weihnachtslotterien mit dem Haupt-neuwinn von 1 Mill. Pefetas gezogen worden sei. Das Los war von Offizieren und Mannschaften zu gleichen Teilen gespielt worden. Der Jubel über diese Nachricht war, wie man sich denken kann, groß. Das Schiff wurde illuminiert, und bei einem festlichen Mahle feierten Offi-ziere und Mannschaften ihr neues Glück.

Die heutige Nummer umfasst 8 Seiten.

Aus Bonn.

:- Zur Inthronisation des neuen Kölner Erzbischofs.
 Aus Köln wird uns geschrieben: Zu den neueren Mei-nungen, daß die Inthronisation des Kölner Erzbischofs Dr. v. Hartmann erst nach Ostern stattfinden solle, die Prä-ferenzen aber bereits aus Rom in Münster einge-triffen ist, wird von unterrichteter Seite versichert, daß der Grund für die verspätete Einführung des Kölner Ober-bischofs ausschließlich in dem baulichen Zustande des erz-bischöflichen Palais in Köln liegt, über dessen Ver-nachlässigung sich schon Kardinal-Erzbischof v. Geis-sel vor mehr als 60 Jahren sehr bitter beklagt hatte. Es muß eine durchgreifende Reparatur vorgenommen werden, die mehrere Monate dauern wird. Der Tag der feierlichen Einführung ist noch nicht bestimmt.

:- Pensionszahlungen. Das königliche Zollamt I am Friedr. Pfalz teilte uns mit, daß wegen des auf den 1. Januar folgenden Feiertags die an diesem Tage fälligen Pensions- und Militärinvaliden-Zahlungen pp. bereits am Dienstag den 31. dieses Monats stattfinden.

:- In Erinnerung an die Prinzessin zu Salm-Salm und ihre Tätigkeit als Krankenpflegerin im Feldzuge 1870/71 schreibt ein Kölner Veteran: Die Prinzessin Salm-Salm und ihre Gesellschafterin Fräulein Kuntel leben gerade in der Erinnerung mancher Kölner Veteranen fort. Weihnachten wurden es 42 Jahre, daß ich als ehemaliger Mit-kämpfer der 2. leichten Batterie des Rheinischen Feld-artillerie-Regiments Nr. 8 (Batterie Leo) in der Schlacht an der Haufe schwer verwundet wurde. Ein schreckliches Geschöß schmerzer Kaliber slog in den Propfosten des zweiten Gehirns und brachte die Karthagen zur Ex-plition. Im Begriffe, der Probe eine Granate zu entnehmen, wurde ich durch die Eisenkette der zerstörten Probe und die in Brand geratenen Kartuschen schwer verbrannt und verwundet. Auf dem Verbandplatz leistete mir die erste Hilfe Generalarzt Professor Busch aus Bonn (damals Direktor der chirurgischen Universitätsklinik), in dessen Gesellschaft sich Prinzessin Salm-Salm befand. Mein Aussehen muß die Prinzessin sehr ergriffen haben. Mehrere Wochen lang schickte sie tagtäglich ihre Gesellschafterin Fräulein Kuntel zu mir ins Lazarett in Amtens, um sich nach meinem Be-finden zu erkundigen. Fräulein Kuntel kam nicht ohne eine Erquickung für mich und verweilte auf Geheiß der Prinzes-sin zu meiner Unterhaltung, da ich damals infolge der Brandwunden im Gesicht zwei Monate lang nicht zu sehen vermochte, wohl jedesmal eine Stunde an meinem Kranken-bette.

:- Städtischer Fleischverkauf. Zu unserer Notiz über die Schließung der städtischen Verkaufsstel-len für ausländisches Fleisch sei, um Mißverständnisse zu vermeiden, auf Wunsch bemerkt, daß die Schließung der Verkaufsstellen nicht auch eine Schließung der betreffenden Metzgerbetriebe bedeutet, die selbstverständlich ihren Gewerbe-betrieb für heimisches Fleisch weiterführen.

:- Die Nachzahlung der Waage und Gewichte für den Be-zirk des Polizeireviers 1 mit Ausnahme des Stadtteils Grau-Rheindorf und für den Bezirk des Polizeireviers 2 wird, laut einer Bekanntmachung in der heutigen Num-mer, in der Zeit vom 2. Januar bis 31. März t. J. abgehalten werden.

:- Bonner Fußball-Verein, e. V. Ein schwerer Kampf steht der Liga-Mannschaft des B. F. V. am heutigen Son-natag bevor: sie tritt im Reisterschiffspiele hier in Bonn gegen die gefürchtete Mannschaft des Essener Turn-erbundes an, der augenblicklich an zweiter Stelle in der Liga-Tabelle steht. Da die Bonner Mannschaft komplett antritt, wird ein überaus spannender Kampf zu erwarten sein.

:- Schulverkörung. Durch unvorsichtiges Handieren mit einem Revolver schoß sich ein 17jähriger Schriftföher aus Siegburg in die rechte Hand und verlor die Hand. Er fand Aufnahme in der hiesigen Klinik.

:- Rechtsvereinnische Bahnen. Nach einer Versammlung haben sich die Angestellten der elektrischen Bahnen dem Verband deutscher Privateisenbahn-Bes. amten angeschlossen.

:- Das Friedrich-Wilhelm-Stift, dessen Grundstück an der Roestraße zum größten Teil von der Stadt erworben ist, wird demnächst mit dem Bau eines neuen Kran-kenhauses beginnen. Zwar wird — wie man uns schreibt — der Bau nicht auf dem ursprünglich in Aussicht genommenen Grundstück neben der sogenannten Botten-dorff'schen Anstalt auf der Kölnstraße errichtet werden, je-doch auch nicht in Dottenborn, wo ein Grundstück sehr leb-haft in Voranschlag gebracht wurde. Das Kuratorium wird erst in der nächsten Zeit ein Grundstück auswäh-len, wahrscheinlich im Bonner Süden, wo mehrere Plätze durch notarielle Vorverträge an die Hand genom-men worden sind. Für den Neubau sind aus dem Kurato-rium und ihm nahestehenden Kreisen bis jetzt 160.000 M. gesammelt worden, auch sind mehrere Schenkungen für die innere Ausstattung des neuen Krankenhauses in Aussicht gestellt. Ferner erhofft das Kuratorium von verschiedenen Herren und Damen jährliche Zuschüsse zu den laufenden Kosten.

Der Verkaufsvertrag mit der Stadt bleibt entgegen an-derweitigen Behauptungen bestehen, jedoch muß, da das Grundstück an der Kölnstraße nicht für das Krankenhaus erworben werden kann, ein anderweitiger Ausgleich zwi-schen den beiden Vertragsschließenden stattfinden, über den die Stadtverordneten-Versammlung demnächst beraten wird.

:- Ruhestörenden Lärm soll ein 20jähriger Schlosler am 13. Oktober auf der Hauptstraße in Muffendorf verübt haben und zwar sollte er eine Fensterscheibe eingeschlagen und laut gelungen und geläut haben. Vor dem Schöf-fengericht konnte dem Angeklagten am Samstag nichts erwiesen werden, und es erfolgte deshalb seine Frei-sprechung.

(-) Einen Schornstein hatte ein Hausbesitzer aus Poppel-dorf ohne Bauverlaubnis gebaut. Er war deshalb in eine Polizeifreife von drei Mark genommen worden, hatte aber gegen die Strafe gerichtliche Entscheidung beantragt. Am Samstag behauptete der Hausbesitzer vor dem Schöff-en-gericht, er habe sich um die Zeichnung nicht gekümmert, sondern das dem Baumeister überlassen. Das konnte ihn nicht vor Strafe schützen. Das Gericht setzte die Strafe auf drei Mark fest.

(-) **Zwei Brüder,** beide Arbeiter in Godesberg, hatten sich am Samstag vor dem Schöffengericht wegen Mißhandlung zu verantworten. Die Angeklagten sollen am 18. November ein Schaf aus einer Herde, die ange-blich auf dem Grundstück eines der Angeklagten weilte, herausgenommen haben. Ein Angeklagter hat angeblich dem Tier einen Riemen um den Hals gelegt, und diesen so fest zugezogen haben, daß das Tier zu Boden stürzte. Bei dieser Gelegenheit sollte das Schaf, das oben-erwähnt war, mit Füßen darauf bearbeitet worden sein, daß es kurze Zeit darauf erlag. Vor Gericht bestritten die beiden Brüder die Mißhandlung. Sie behaupteten, der Schafstriebe mit Wüldst seine Herde auf ihre Klee- und Grassfläche. Durch Zeugen wurde aber die Mißhandlung für erwiesen erachtet und das Gericht er-tannte auf eine Geldstrafe von 15 und 5 Mark.

(-) **In den „verkehrten Tagen“** kam eine Rus-forte, die eine im nächsten Stadtteil wohnende Familie zur

Berlobung der Tochter des Hauses gekauft hatte. Trozdem die Torte in einem vorfichtig verschlossenen Raum aufbewahrt wurde, war sie am Weihnachtstage bis auf einige Bodenreste verschwunden.

Universität. Universitätsrichter Geheimrat Ferd. Kiefenhardt ist der Rote Adlerorden dritter Klasse mit Schleife verliehen worden.

Der Brand des Axtener Hofes bei Röttgen hat gestern nachmittag eine überraschende Ausdehnung gefunden. Ein dort befindliches Mädchen aus Cuxhaven hat aus Furcht vor der Suche eines Polizeihundes eingestanden, das Feuer angelegt zu haben.

Letzte Post.

Hollands Prinzgemahl.

Frankfurt, 28. Dez. Prinz Heinrich der Niederlande trifft am 18. Januar zur Nachkur von einer schweren gichtigen Erkrankung in Oberursel ein und wird mehrere Wochen dort verbleiben.

Von der Goltz tritt zurück.

Berlin, 28. Dez. Feldmarschall Freiherr von der Goltz, Generalinspektor der Armee, wird voraussichtlich im April zurücktreten.

Berlin, 28. Dez. Das Militärwachenblatt meldet: Obersteuerrat v. Estorf, Bataillonkommandeur im Grenadier-Regiment Nr. 3, ist zum diensttuenden Flügeladjutanten Kaiser Wilhelms ernannt worden.

Berlin, 28. Dez. Bei Kummelsburg wurden heute mittag drei Strohensarbeiter, die die Weise überschritten, vom Zuge erfasst.

Berlin, 28. Dez. Der Zentralvorstand der national-liberalen Partei wird am 9. Febr. hier zusammen treten und die Differenzen innerhalb der Partei erörtern.

Hamburg, 28. Dez. Der Dampfer Amasis von der deutschen Dampfschiffahrtsgesellschaft Kosmos ist im Hafen von Montevideo mit einem englischen Dampfer zusammen gestoßen und schwer beschädigt worden.

Landsberg, 28. Dez. Ein 5-jähriger Knabe schuf mit einer Kinderpistole in das Spundloch eines leeren Benzinfasses. Das Fass explodierte.

Wien, 28. Dez. Nach einem Telegramm des Kommandanten des 10. Korps, welches der Landesverteidigungsminister Freiherr von Georgi im Abgeordnetenhause zu Beginn der Sitzung mitteilte, kam es im Friedens-Laboratorium von Bifulco (Calzium) beim Abjürieren von Schrapnellgütern zu einer Explosion.

Paris, 28. Dez. Eine Blättermeldung aus Mexiko bestätigt, daß der Schweinebandit Rosette sich an Bord des Postdampfers 'Espagne' befindet, der am 5. Januar in Vera Cruz erwartet wird.

Paris, 28. Dez. Der Untersuchungsrichter vom Konstitutionen- und Beibehalter der 'Action Française', Charles Maurras, der an einer von den Camelots du Roy in Versailles veranstalteten Kundgebung teilgenommen hatte, wegen Tragens verbotener Waffen und gewalttätigen Widerstandes gegen die Polizei vor das Justizpolizeigericht.

Rom, 28. Dez. Boracchini noch ist eine Dame in einer Villa, die sie seit April bewohnt, ermordet worden. Es handelt sich um die geschiedene Frau eines deutschen Obersten. Der Mörder ist verhaftet, jedoch ist sein Name bisher noch nicht bekannt.

Der preussische Kultusetat.

Berlin, 28. Dez. Im preussischen Kultusetat sind als Extraordinarium für die Universitäten rund 414 000 Mark vorgesehen.

Berufung eines Technikers ins Reichsamt des Innern. Berlin, 27. Dez. Bauingenieur Scheldt ist als Regierungsrat und Referent für Baugewerkschaftswesen ins Reichsamt des Innern berufen worden.

Zum Gedächtnis an 1813. Leipzig, 28. Dez. Heute mittag fand auf der Grabstätte der in der Schlacht bei Leipzig 1813 gefallenen 22 000 russischen Krieger die feierliche Grundsteinlegung der im Bau begriffenen russischen Gedächtniskirche statt.

Berlin, 28. Dez. Im preussischen Kultusetat sind als Extraordinarium für die Universitäten rund 414 000 Mark vorgesehen.

Berufung eines Technikers ins Reichsamt des Innern. Berlin, 27. Dez. Bauingenieur Scheldt ist als Regierungsrat und Referent für Baugewerkschaftswesen ins Reichsamt des Innern berufen worden.

Zum Gedächtnis an 1813. Leipzig, 28. Dez. Heute mittag fand auf der Grabstätte der in der Schlacht bei Leipzig 1813 gefallenen 22 000 russischen Krieger die feierliche Grundsteinlegung der im Bau begriffenen russischen Gedächtniskirche statt.

Berlin, 28. Dez. Im preussischen Kultusetat sind als Extraordinarium für die Universitäten rund 414 000 Mark vorgesehen.

Berufung eines Technikers ins Reichsamt des Innern. Berlin, 27. Dez. Bauingenieur Scheldt ist als Regierungsrat und Referent für Baugewerkschaftswesen ins Reichsamt des Innern berufen worden.

Zum Gedächtnis an 1813. Leipzig, 28. Dez. Heute mittag fand auf der Grabstätte der in der Schlacht bei Leipzig 1813 gefallenen 22 000 russischen Krieger die feierliche Grundsteinlegung der im Bau begriffenen russischen Gedächtniskirche statt.

Berlin, 28. Dez. Im preussischen Kultusetat sind als Extraordinarium für die Universitäten rund 414 000 Mark vorgesehen.

Berufung eines Technikers ins Reichsamt des Innern. Berlin, 27. Dez. Bauingenieur Scheldt ist als Regierungsrat und Referent für Baugewerkschaftswesen ins Reichsamt des Innern berufen worden.

Zum Gedächtnis an 1813. Leipzig, 28. Dez. Heute mittag fand auf der Grabstätte der in der Schlacht bei Leipzig 1813 gefallenen 22 000 russischen Krieger die feierliche Grundsteinlegung der im Bau begriffenen russischen Gedächtniskirche statt.

Berlin, 28. Dez. Im preussischen Kultusetat sind als Extraordinarium für die Universitäten rund 414 000 Mark vorgesehen.

röhe wurde die strafrechtliche Verfolgung wegen Vertrauensbruchs angeordnet.

Vom Defraudanten Bruning.

Winnipeg, 28. Dez. Bruning hat in Gegenwart des deutschen Konsuls und der Beamten des Winnipeger Polizeiamts ein offenes Geständnis seiner Schuld abgegeben, er weigerte sich aber entschieden, das Verdict des bisher nicht abgelieferten Geldes bekanntzugeben.

Ein interessanter Fund.

Paris, 28. Dez. Vor einigen Tagen wurde in einem Orte in der Bretagne eine Seemöwe gefangen, die einen Ring um den Hals trug, in welchem auf englisch eingraviert war: Ich finde diesen Ring an der zoologische Station auf Helgoland zurückzuführen.

Wurf.

Mugsburg, 28. Dez. Der Fleischergeselle Stodert wurde verhaftet, weil er als Bediensteter der Mugsburger Tierkörperverwertungsanstalt ohne Wissen seines Vorgesetzten Fleischstücke von gefallenen Hunden, Katzen usw. zu Wurst verarbeitet hatte.

Delcassé und die deutschen Fabriksate.

Paris, 27. Dez. Marineminister Delcassé hat von den Verwaltungen der fünf französischen Kriegsschiffe einen Bericht über die dort verwendeten Maschinen, Maschinenteile und Wagen einfordert.

Ein Millionenpreis.

Santiago de Chile, 27. Dez. Eine Vorlage des Senators Guines fordert von der chilenischen Regierung die Aushebung eines Preises von 10 Millionen Pesetas für denjenigen Erfinder, dem es gelingt, einen chemischen Prozess zur vollständigen Ausziehung des Nitrates aus dem 'Caliche' zu entdecken.

Sturm und Hochwasser.

London, 28. Dez. Infolge des andauernden Regens sind die Grafschaften Wiltshire und Lincoln überflutet. Zwischen Spalding und Clevedon steht eine Strecke von 18 Kilometern völlig unter Wasser.

Letzte Depeschen vom Balkan.

Orientalischer Handel in London.

London, 27. Dez. 'Standard' bemerkt, daß die Vertreter der Balkanstaaten äußerst erstaunt gemien sind, als man ihnen die Gegenanschläge der Türkei aus den gestrigen Morgenblättern vorlas.

Kriegerische Stimmung in Konstantinopel. Konstantinopel, 28. Dez. Ein hervorragender Diplomat machte einem Vertreter der Neuen Freien Presse folgende wichtige Mitteilungen: Die Entscheidung über Krieg und Frieden liegt jetzt in den Händen des Offizierkorps.

Zur Belagerung von Stutari.

Cetinje, 28. Dez. Die türkische Besatzung von Stutari unternahm gestern einen neuerlichen Versuch, die serbischen Truppen auf ihrem rechten Flügel zu umgehen und anzugreifen.

Belanopel muß bulgarisch werden.

Sofia, 28. Dez. Alle offiziellen Organe berichten, daß der Entschluß der bulgarischen Regierung, die Stadt und das Bistrot Adrianopel in das Königreich Bulgarien einzuverleiben, unerschütterlich ist.

Arbeiterbewegung.

Wenden (Westf.), 28. Dez. Die Aussperrung der christlich organisierten Metallarbeiter in den Betrieben des Arbeitgeberverbandes für Wenden und Umgegend dauert an seit dem 9. Dezember.

die Aussperrung wird voraussichtlich noch in den Januar hinein weitergeführt werden. Aussperrt sind etwa 1300 Metallarbeiter, an 1600 Nichtorganisierte arbeiten in den Betrieben weiter.

Petersburg, 27. Dez. Hier begann ein Proteststreik gegen die Arbeiterversicherung.

Zur Bergarbeiterbewegung.

Saarbrücken, 28. Dez. Die Leitung des Vereins christlicher Bergarbeiter ist nicht abgeneigt, den Frieden einem Streit vorzuziehen.

Luftschiffahrt.

Biesbaden, 27. Dez. Für den Deutschen Zuerlässigkeitsflug am Obergren 1913, der für die Zeit vom 10. bis 19. Mai geplant ist, hat der Magistrat, wie Bürgermeister Gläufig in der heutigen Stadterordnetenversammlung mitteilte, 20 000 Mark bereitwillig unter der Bedingung, daß Biesbaden, wie vorgesehen, Ausgangspunkt der Veranstaltung wird.

Luftschiff-Spionage.

Kassel, 28. Dez. Hier wurde ein Bautechniker Spähler unter Spionageverdacht verhaftet. Er war bei einer Optikerfirma, die für die Armee liefert, als Zeichner beschäftigt.

London, 27. Dez. Ueber den Unglücksfall des Fliegers Petre, der auf seinem Flug von hier nach Edinburgh, nachdem er bereits 370 Kilometer zurückgelegt hat, in der Nähe von Widdiebrough abstürzte, liegen jetzt nähere Nachrichten vor.

Von Nah und Fern.

Eustirien, 28. Dez. Nach dem vorläufigen Ergebnis der Viehzählung 1912 betrug der Viehbestand im Kreise Eustirien 33 558 Stück.

Vom Tage.

Blücher in London. Die Friedenskonferenz, die jetzt in St. James-Palast tagt, ruft das große Friedensfest in Erinnerung, das im Jahre 1814, ebenfalls im St. James-Palast, gefeiert wurde.

Der Prinz von Wales wird Klubmitglied. Die Londoner Klubs spielen im öffentlichen Leben der britischen Hauptstadt eine so bedeutende Rolle, daß es für einen jungen Mann aus gutem Hause, der sich eine gesellschaftliche Stellung schaffen will, eine Notwendigkeit ist, einem von ihnen anzugehören.

Der Prinz von Wales wird Klubmitglied. Die Londoner Klubs spielen im öffentlichen Leben der britischen Hauptstadt eine so bedeutende Rolle, daß es für einen jungen Mann aus gutem Hause, der sich eine gesellschaftliche Stellung schaffen will, eine Notwendigkeit ist, einem von ihnen anzugehören.

Der Prinz von Wales wird Klubmitglied. Die Londoner Klubs spielen im öffentlichen Leben der britischen Hauptstadt eine so bedeutende Rolle, daß es für einen jungen Mann aus gutem Hause, der sich eine gesellschaftliche Stellung schaffen will, eine Notwendigkeit ist, einem von ihnen anzugehören.

Der Prinz von Wales wird Klubmitglied. Die Londoner Klubs spielen im öffentlichen Leben der britischen Hauptstadt eine so bedeutende Rolle, daß es für einen jungen Mann aus gutem Hause, der sich eine gesellschaftliche Stellung schaffen will, eine Notwendigkeit ist, einem von ihnen anzugehören.

Der Prinz von Wales wird Klubmitglied. Die Londoner Klubs spielen im öffentlichen Leben der britischen Hauptstadt eine so bedeutende Rolle, daß es für einen jungen Mann aus gutem Hause, der sich eine gesellschaftliche Stellung schaffen will, eine Notwendigkeit ist, einem von ihnen anzugehören.

Der Prinz von Wales wird Klubmitglied. Die Londoner Klubs spielen im öffentlichen Leben der britischen Hauptstadt eine so bedeutende Rolle, daß es für einen jungen Mann aus gutem Hause, der sich eine gesellschaftliche Stellung schaffen will, eine Notwendigkeit ist, einem von ihnen anzugehören.

Der Prinz von Wales wird Klubmitglied. Die Londoner Klubs spielen im öffentlichen Leben der britischen Hauptstadt eine so bedeutende Rolle, daß es für einen jungen Mann aus gutem Hause, der sich eine gesellschaftliche Stellung schaffen will, eine Notwendigkeit ist, einem von ihnen anzugehören.

Der Prinz von Wales wird Klubmitglied. Die Londoner Klubs spielen im öffentlichen Leben der britischen Hauptstadt eine so bedeutende Rolle, daß es für einen jungen Mann aus gutem Hause, der sich eine gesellschaftliche Stellung schaffen will, eine Notwendigkeit ist, einem von ihnen anzugehören.

Handelsteil. Berliner Börse vom 28. Dezember. Deutsche Staats-, Provinzial- und Stadt-Anleihe.

Ausländ. Staatsanleihe, Stadtschuldscheine und Pfandbriefe.

Hypotheken-Pfandbriefe.

Deutsche Bank-Anleihe.

Industrie-Papiere.

Geld- und Wechselmarkt.

Warenmarkt.

Im Wintertraum. Roman von Anny Bothe.

„Ich habe Dich heute schon den ganzen Tag zurückgesehen, Leo“, marmelte Angelid.

„Was hat nun der Leo? Seine Augen lachten, und doch liegt es wie ein Tropfen dahinter verborgen.“

„Sie müssen nichts wissen, mein Herr von Köpping.“

Briefkasten. N. St. 62. Hollenbänger nennt man die Arbeiter, welche aus verschiedenen Gegenden des nordwestlichen Deutschlands...

Unsern Zwillingsskindern. Martha und Grete, die gesund aber zart auf die Welt kamen, hatte unser Arzt von ihrem 11. Monate an...

Der Likör der Péres Chartreux. ist aus allen Prozessen in Deutschland siegreich hervorgegangen...

Kaufmännische Ausbildung. auch in einzelnen Fächern und in Privatstunden. Hanja-Schule private Handelsschule u. Töchter-Handelsschule.

Kaufmännische Ausbildung in Vormittags-, Nachmittags- und Abendunterricht in allen kaufmännischen Fächern.

Zurückgekehrt Dr. Richard Orthop. Heilanstalt Medico-mech. Institut Röntgenrichtung, Kronprinzenstrasse 3.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche auch in der Ortsgemeinde...

Bekanntmachung.

Die Ortsgemeinde...

Bekanntmachung.

Am 29. Dezember 1912...

Von Nah und Fern.

Ein hier wohnende Witwe, die ihrem Sohne, der in Mexiko...

Ein hier wohnende Witwe...

Cognac Deutscher Cognac Landauer & Macholl Heilsbrunn

Tuberkulose, Asthma und Stenose heilbar

Städtisches Orchester.

Sonntag den 29. Dezember 1912, abends 8 1/2 Uhr

18. philharmonisches Konzert

Leitung: Städtischer Kapellmeister Heinrich Bauer

U. a. kommen zur Aufführung:

Beethoven Thomas

Offenbach Leoncavallo

Wagner Oberthur

Eintritt 50 Pf. Dutzendkarten 3.00 Mk.

Vorverkauf bei J. F. Weber, Fürstentor 1.

Dutzendkarten sind auch im Restaurant der Beethovenhalle erhältlich.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Es wird gebeten, während des L. Teiles nicht zu rauchen.

Neu Peter Huber

Stellenvermittlung, Clem. August...

Küchenmädchen gesucht

ob. ein. Fräulein, welche selbstständig...

Braves Mädchen

für morgens gelucht.

Ein bess. Mädchen

welches gut kochen kann und Hausarbeit...

Sauberes Morgenmädchen

zum 15. Jan. gelucht. Vorstellen...

ältere Person

3. Führ. eines Arbeiter-Dienstes...

Properes Stundenmädchen

vormittags gelucht.

Ein tüchtiges Mädchen

welches kochen kann u. die Hausarbeit...

Besseres Zweitmädchen

zum 15. Jan. oder 1. Febr. in...

Zweitmädchen

und verheiratet.

Drillmädchen

gelucht. Gute Zeugnisse erforderlich.

Zweitmädchen

Suche für meine Tochter, 16 Jahre...

Zweitmädchen

ob. in K. Haushaltung. Frau Witwe...

Modes.

2. Arbeiterin, die nach Angabe...

Mädchen

zum Ende sucht zu kochen...

Perfekte Köchin

empfehlte sich zur Aufnahme...

Mädchen

19 Jahre alt, bisher in sterblich...

Besseres Mädchen

(Waise), welches Hausarbeit...

Tüchtige Näherin

empfehlte sich in der besten Zeit...

Haushälterin

Witwe ohne Anhang sucht Stelle...

Zweitmädchen

für dauernd oder Aushilfe bis...

Mädchen

Wir suchen für Bonn u. Umgegend...

Prop. Hausburjche

der auch Flecht flehen kann, für...

Güthige Maurer

gelucht. Weiden Neubauiel...

Perfekter Hausdiener

der auch Entratsbezug beforzt...

Zten Bäckergehilfen

gelucht. Weiden Neubauiel...

Deutscher Scherer COGNAC in langen Frankfurt a/M. aus Charente-Wein...

Geschwister Alsborg zu billigsten Preisen Trauer-Kleider...

Herrn Adolf Pleuss bewiesene Teilnahme sagen aufrichtigen Dank.

Unterricht in allen deutschen Fächern (Entwerfen, Buchbinden,...

Bädagogisches Heim für Schüler höherer Schranstalten u. Ausländer.

Grösste Auswahl am hiesigen Platze in Likören, Spirituosen und Südweinen

Deutscher Kognak verbürgt reines Weidenstillat

Alleinmädchen oder Stütze, verheiratet in Haus...

Pflegerin für Küche, 1. Zimmermädchen...

„Alt-Holland“ Bols Likör-Stuben verbunden mit Kaffee-, Tee- und Kakao-Ausschank.

„Aukker gesucht.“ Frau Bwe. Bet. Schmitz Wobesberg, Wolfstr. 31.

Postillon sofort gesucht. Wobesberg, Wiltersdorferstr. 17.

2 tüchtige Spandler für unsere Lederfabrik gesucht. Zubu. Lindgen, Leberwerke, G. m. b. H., Mühlheim-Nähe Wrold.

Schlosser für Sitterarbeit, Lebensstellung vorzuz. bevorzugt. Lust Lorscheidt, Bonn, Sabuinestraße 5.

Lager-Verwalter von elektrischen, Installations-Geschäft...

Kraft. Metzgerbursche 18 Jahre alt, sucht Stelle in...

Junger Mann 17 Jahre, im Besitz d. Einl.,...

Schritt. Arbeiterin sucht für zu Hause fröh. Anyel...

„Alt-Holland“ Bols Likör-Stuben verbunden mit Kaffee-, Tee- und Kakao-Ausschank.

„Aukker gesucht.“ Frau Bwe. Bet. Schmitz Wobesberg, Wolfstr. 31.

Postillon sofort gesucht. Wobesberg, Wiltersdorferstr. 17.

2 tüchtige Spandler für unsere Lederfabrik gesucht. Zubu. Lindgen, Leberwerke, G. m. b. H., Mühlheim-Nähe Wrold.

Schlosser für Sitterarbeit, Lebensstellung vorzuz. bevorzugt. Lust Lorscheidt, Bonn, Sabuinestraße 5.

Lager-Verwalter von elektrischen, Installations-Geschäft...

Kraft. Metzgerbursche 18 Jahre alt, sucht Stelle in...

Junger Mann 17 Jahre, im Besitz d. Einl.,...

Schritt. Arbeiterin sucht für zu Hause fröh. Anyel...

Herrn Adolf Pleuss bewiesene Teilnahme sagen aufrichtigen Dank.

Unterricht in allen deutschen Fächern (Entwerfen, Buchbinden,...

Bädagogisches Heim für Schüler höherer Schranstalten u. Ausländer.

Grösste Auswahl am hiesigen Platze in Likören, Spirituosen und Südweinen

Deutscher Kognak verbürgt reines Weidenstillat

Alleinmädchen oder Stütze, verheiratet in Haus...

Pflegerin für Küche, 1. Zimmermädchen...

„Alt-Holland“ Bols Likör-Stuben verbunden mit Kaffee-, Tee- und Kakao-Ausschank.

„Aukker gesucht.“ Frau Bwe. Bet. Schmitz Wobesberg, Wolfstr. 31.

Postillon sofort gesucht. Wobesberg, Wiltersdorferstr. 17.

2 tüchtige Spandler für unsere Lederfabrik gesucht. Zubu. Lindgen, Leberwerke, G. m. b. H., Mühlheim-Nähe Wrold.

Schlosser für Sitterarbeit, Lebensstellung vorzuz. bevorzugt. Lust Lorscheidt, Bonn, Sabuinestraße 5.

Lager-Verwalter von elektrischen, Installations-Geschäft...

Kraft. Metzgerbursche 18 Jahre alt, sucht Stelle in...

Junger Mann 17 Jahre, im Besitz d. Einl.,...

Schritt. Arbeiterin sucht für zu Hause fröh. Anyel...

„Alt-Holland“ Bols Likör-Stuben verbunden mit Kaffee-, Tee- und Kakao-Ausschank.

„Aukker gesucht.“ Frau Bwe. Bet. Schmitz Wobesberg, Wolfstr. 31.

Postillon sofort gesucht. Wobesberg, Wiltersdorferstr. 17.

2 tüchtige Spandler für unsere Lederfabrik gesucht. Zubu. Lindgen, Leberwerke, G. m. b. H., Mühlheim-Nähe Wrold.

Schlosser für Sitterarbeit, Lebensstellung vorzuz. bevorzugt. Lust Lorscheidt, Bonn, Sabuine

Öffentliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung betreffend die Anlage und den Betrieb von Brücken und Gruben.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Vollstreckung vom 11. März 1880 (S. 2, S. 385), der §§ 137 und 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. 2, S. 165) und des § 120 a. M. O. erlasse ich für den Regierungsbezirk Köln unter Zustimmung des Regierungspräsidenten und nach Anhörung der Verfasser der Bestimmungen nachfolgende Polizei-Verordnung:

§ 1. Der Polizei-Verordnung unterliegen sämtliche über oder unter der Erde abgetragene betriebene Brücken und Gruben, soweit sie nicht durch besondere Anordnungen anders geregelt sind. Den Gruben im Sinne dieser Verordnung sind alle Aufschlüsse unterirdischen Bauart im Sinne der Bergbau- und anderen Bergbau-Verordnungen, Anlagepflicht.

Der Unternehmer einer unterirdischen Anlage hat vor Beginn des Betriebes die Erlaubnis der zuständigen Behörde zu beantragen. Diese Erlaubnis ist nur erteilt, wenn die Anlagen nach den Bestimmungen dieser Verordnung gebaut und betrieben werden können.

1. den Bau- und den Namen und den Standort des Unternehmers, wie des Betriebsleiters (S. 15);
2. eine genaue Angabe der Beschaffenheit des Brücken oder der Grube, verbunden mit einem Lageplan, der für größere Gruben maßstäblich anzugeben ist und Ausschluß gibt über die im Umkreise von mindestens 300 Metern gelegenen Gebäude und öffentlichen Wege, Eisenbahnen und elektrischen Leitungen, Wasserleitungen und Brücken;

3. eine Angabe über die Natur des zu gewinnenden Materials und den Betrieb des Abbaus.
Der Unternehmer hat die Erlaubnis nach den §§ 1 und 2 zu beantragen, insbesondere die Erlaubnis der Erlaubnisbehörde nach den §§ 1 und 2 zu beantragen.

Der Unternehmer einer unterirdischen Anlage hat vor Beginn des Betriebes durch Mitteilung der Erlaubnisbehörde dem Regierungspräsidenten Anträge zu stellen.

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung beizulegen:
1. eine Beschreibung des beabsichtigten Betriebes unter Angabe des Namens des Betriebsleiters;
2. ein ausführlicher Lageplan;
3. eine Grund- und Querschnittszeichnung von den etwa schon vorhandenen Bauwerken.

Die Unterlagen zu 2 und 3 müssen von einem fachkompetenten Sachverständigen angefertigt und unterschrieben sein.
Die Erlaubnisbehörde, die andere muß von dem Betriebsleiter in der Regel an der Betriebsstätte anzureichen werden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, daß die Erlaubnis mindestens einmal jährlich durch einen fachkompetenten Sachverständigen nachzutragen zu lassen.

Die Erlaubnisbehörde und die Betriebsleiter haben die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung unter den Umständen nach der Erlaubnis der Erlaubnisbehörde innerhalb 14 Tagen anzunehmen.

Unternehmer oberirdischer Anlagen, deren Betrieb in gewissen Zeiträumen regelmäßig zu tun ist, können bei der Erlaubnis (S. 2) Anträge der Anlage dieses Erlaubnis: sie sind dann nach den in Absatz 1 erwähnten Anträgen zu stellen.

Bei Einstellung des Betriebes unterirdischer Anlagen ist das Grundbuch hinsichtlich nachzutragen; aus den Zeichnungen muß aus der Lage der Lager- und Schichtverhältnisse zu den Grubenbauten ersichtlich sein.

Anträge über Renovation, Instandhaltung und Wiederinbetriebnahme von Brücken und Gruben hat die Erlaubnisbehörde dem Gewerbeinspektor vorzulegen.

§ 2. Berufspflichten.

Die in § 1 bezeichneten Anlagen dürfen nur unter Aufsicht und Bewachung einer befähigten Person (Betriebsleiter) betrieben werden. Der Unternehmer kann selbst Betriebsleiter sein, wenn er den Anforderungen genügt.

Nach zusammenhängende Anlagen können mit Genehmigung des Gewerbeinspektors von einem Betriebsleiter gleichzeitig beauftragt werden.

Im Abwesenheit des Betriebsleiters hat ein geeigneter Stellvertreter die Aufsicht und Bewachung zu übernehmen. Ebenso können zur Aufsicht des Betriebsleiters geeignete Stellvertreter bestellt werden; sie müssen der deutschen Sprache soweit mächtig sein, daß sie die Befehle des Betriebsleiters verstehen können. Ihre Namen sind den Arbeitern bekannt zu geben.

Der Betriebsleiter einer unterirdischen Anlage und seine Stellvertreter müssen ihre Befähigung von einem sachkundigen Personensachverständigen nachweisen. Auf Grund der Nachweise derselben Personensachverständigen stellt die Erlaubnisbehörde die Befähigung fest. Der Sachverständige hat die Befähigung nur dann zu bescheinigen, wenn die Vorbedingungen der Vorschriften dieser Verordnung zum Teil erfüllt sind.

Wählt ein Betriebsleiter nicht die erforderliche Befähigung oder Substanzkraft, so ist die Erlaubnisbehörde befugt, nach Anhörung des Gewerbeinspektors seine sofortige Entfernung anzuordnen. Sämtliche Anlagen, die in dem Betrieb sind oder teilweise unterliegen, bis eine als Befähigter anerkannte Person angenommen ist.

§ 3. Betriebsvorschriften für Tagebau.

1. Abbau.
a) Personen unter 18 Jahren dürfen nicht Abbau nur unter Aufsicht älterer und erfahrener Leute beschäftigt werden.
b) Abbau und Sprengarbeiten sind nur bei Tageslicht gestattet.
c) Mit der Genehmigung eines Schicht darf erst begonnen werden, wenn die auf dieser Schicht befindliche Oberlage von Erd- und losem Steinstoffen (Braum) befreit ist. Die Befreiung hat von oben herab zu erfolgen. Eine Oberlage von 6 Metern und darüber muß so abgeräumt werden, daß sie von dem Zustande der entzündeten Gesteine und Gesteinsarten jederseits mindestens 3 Meter zurücksetzt; bei niedrigeren Höhen des Abbaues soll dieser Abstand mindestens ein halbes oder drei Meter betragen, jedoch nicht unter 1 Meter betragen.
d) Die Oberseite der Abbaumulde muß von Nachbargruben, von dem abgebauten Material durch den Regen sowie von Schmutz im Inneren der Grube und Gruben in der Regel mindestens 2 Meter entfernt bleiben.
e) Falls besondere Umstände eine Abweichung von den Bestimmungen unter b) c) und d) erforderlich machen, kann die Erlaubnisbehörde mit Zustimmung des Gewerbeinspektors Ausnahmen zulassen, im Falle von d) jedoch erst nach Anhörung der Nachbarn.
f) Abhängen, Böden und Freite der Abbaumulden sind der Beschaffenheit des Materials entsprechend zu einrichten und zu unterhalten, wie es der Schutz der Arbeiter, der Nachbargruben und der etwa in der Nähe befindlichen Bevölkerung bedingt.
g) Die Richtung der Hänge darf bei nicht senkrechten Material in der Regel nicht steiler sein als 60 Grad. Gefährlichen Stellen muß durch Besondere Vorkehrungen durch Anbringung von sonstige Schutzmitteln verhindert werden.
h) Es sind Einrichtungen zu treffen, die verhindern, daß seltene oder andere Gegenstände der Grube, Gruben und Hänge auf vorbestimmte Wege oder in etwa vorhandene Gruben oder Wasserläufe gelangen können.
i) Fremdberechtigte und geeignete Aufträge, deren Zugänge sich in der Nähe öffentlicher Wege befinden, sind am Fuß mit genügend hohen und widerstandsfähigen Mangeln zu versehen.
j) Vor Beginn der Tagearbeit, sowie nach Sprengungen sind die Wege, die dem Grubenbetriebe oder einem anderen Betriebsleiter zu einstufigen Arbeiten im Winter insbesondere auf Trostschäden zu untersuchen.
k) Mit besonderer Sorgfalt und im weitesten Umfange ist die Unterhaltung des unterirdischen Betriebes zu betreiben, nach dem Stande, sowie bei Wiederherstellung eines Betriebes, der längere Zeit still gelegen hat. Eine vorhandene gefährliche Stellen sind in geeigneter Weise abzuräumen, bevor an der betreffenden Stelle die eigentliche Arbeit aufgenommen wird. Auch an den außer Betrieb befindlichen Stellen sind gefährliche Abraum- und Gesteinsmassen zu beseitigen, falls nicht der Zugang zu ihnen durch geeignete Vorrichtungen abgeblockt und der Zutritt durch Warnungsschilder verboten wird. Um den schädlichen Einfluß von Regenwasser abzufangen, ist das Lagerwasser in geeigneter Weise abzuleiten.
l) Sofern die Lagerverhältnisse es irgend gestatten, hat der Abbau des zu gewinnenden Materials von oben herunter in möglichst Abtreibungen zu erfolgen. Falls hierdurch der Betrieb ungehindert durchgeführt werden kann, sind in einer Abbaustufe mit senkrechter oder abgekehrter Wand abgebaut werden.
m) Im Gruben, sowie bei nicht flachhängigen Material auch in Steinhöhlen darf die Abdeckung der Abbaumulden in der Regel nicht tiefer sein als 60 Grad.
n) In Steinhöhlen und Gruben darf innerhalb der Arbeitstunde niemand auf herabfallende Gegenstände beschäftigt werden. Insbesondere darf an derselben Stelle nicht gleichzeitig Material gewonnen und abgebaut werden.
o) Das Unterhalten und Unterhaltenlassen einer Wand ist im Allgemeinen verboten. Nur bei festem Gestein ist ein entsprechendes natürliches Aufhalten des Gesteins durch ein entsprechend geringes Überhängen der Abbaustufen zulässig, wenn die Sicherheit der Arbeiter dadurch nicht bedroht ist.

§ 4. Schichtarbeit.

a) Personen unter 18 Jahren dürfen bei Sprengarbeiten nicht beschäftigt werden. Die Verwendung von Kindern oder geisteskränklicher Personen ist untersagt.

Die Verwendung von Sprengstoffen ist vorbehaltlich der Bestimmungen unter § 6 Abs. 4 und § 8 nur in Wetzen gestattet. Zu den Sprengpulverbomben darf nur geeignetes Papier oder Pergamentpapier verwendet werden.

Der Abbau kann bei Verwendung von losem Pulver beim Tagebau, beim Abbau von Quarz- und Kalkstein, in oberirdischen Gruben insbesondere bei Tagebau, gestattet werden.

Sämtliche Anlagen, die in der Nähe von öffentlichen Wegen liegen, sind bei der Anlage der Straße auf die Wege zu achten, die im Straßenbau vorzuziehender Wege sowie von Schmutz im Inneren der Grube und Gruben in der Regel mindestens 2 Meter entfernt bleiben.

Falls besondere Umstände eine Abweichung von den Bestimmungen unter b) c) und d) erforderlich machen, kann die Erlaubnisbehörde mit Zustimmung des Gewerbeinspektors Ausnahmen zulassen, im Falle von d) jedoch erst nach Anhörung der Nachbarn.

Abhängen, Böden und Freite der Abbaumulden sind der Beschaffenheit des Materials entsprechend zu einrichten und zu unterhalten, wie es der Schutz der Arbeiter, der Nachbargruben und der etwa in der Nähe befindlichen Bevölkerung bedingt.

Die Richtung der Hänge darf bei nicht senkrechten Material in der Regel nicht steiler sein als 60 Grad. Gefährlichen Stellen muß durch Besondere Vorkehrungen durch Anbringung von sonstige Schutzmitteln verhindert werden.

Es sind Einrichtungen zu treffen, die verhindern, daß seltene oder andere Gegenstände der Grube, Gruben und Hänge auf vorbestimmte Wege oder in etwa vorhandene Gruben oder Wasserläufe gelangen können.

Fremdberechtigte und geeignete Aufträge, deren Zugänge sich in der Nähe öffentlicher Wege befinden, sind am Fuß mit genügend hohen und widerstandsfähigen Mangeln zu versehen.

Vor Beginn der Tagearbeit, sowie nach Sprengungen sind die Wege, die dem Grubenbetriebe oder einem anderen Betriebsleiter zu einstufigen Arbeiten im Winter insbesondere auf Trostschäden zu untersuchen.

Mit besonderer Sorgfalt und im weitesten Umfange ist die Unterhaltung des unterirdischen Betriebes zu betreiben, nach dem Stande, sowie bei Wiederherstellung eines Betriebes, der längere Zeit still gelegen hat. Eine vorhandene gefährliche Stellen sind in geeigneter Weise abzuräumen, bevor an der betreffenden Stelle die eigentliche Arbeit aufgenommen wird. Auch an den außer Betrieb befindlichen Stellen sind gefährliche Abraum- und Gesteinsmassen zu beseitigen, falls nicht der Zugang zu ihnen durch geeignete Vorrichtungen abgeblockt und der Zutritt durch Warnungsschilder verboten wird. Um den schädlichen Einfluß von Regenwasser abzufangen, ist das Lagerwasser in geeigneter Weise abzuleiten.

Sofern die Lagerverhältnisse es irgend gestatten, hat der Abbau des zu gewinnenden Materials von oben herunter in möglichst Abtreibungen zu erfolgen. Falls hierdurch der Betrieb ungehindert durchgeführt werden kann, sind in einer Abbaustufe mit senkrechter oder abgekehrter Wand abgebaut werden.

Im Gruben, sowie bei nicht flachhängigen Material auch in Steinhöhlen darf die Abdeckung der Abbaumulden in der Regel nicht tiefer sein als 60 Grad.

In Steinhöhlen und Gruben darf innerhalb der Arbeitstunde niemand auf herabfallende Gegenstände beschäftigt werden. Insbesondere darf an derselben Stelle nicht gleichzeitig Material gewonnen und abgebaut werden.

Das Unterhalten und Unterhaltenlassen einer Wand ist im Allgemeinen verboten. Nur bei festem Gestein ist ein entsprechendes natürliches Aufhalten des Gesteins durch ein entsprechend geringes Überhängen der Abbaustufen zulässig, wenn die Sicherheit der Arbeiter dadurch nicht bedroht ist.

§ 5. Allgemeine Bestimmungen.

a) Personen unter 18 Jahren dürfen bei Sprengarbeiten nicht beschäftigt werden. Die Verwendung von Kindern oder geisteskränklicher Personen ist untersagt.

Die Verwendung von Sprengstoffen ist vorbehaltlich der Bestimmungen unter § 6 Abs. 4 und § 8 nur in Wetzen gestattet. Zu den Sprengpulverbomben darf nur geeignetes Papier oder Pergamentpapier verwendet werden.

Der Abbau kann bei Verwendung von losem Pulver beim Tagebau, beim Abbau von Quarz- und Kalkstein, in oberirdischen Gruben insbesondere bei Tagebau, gestattet werden.

Sämtliche Anlagen, die in der Nähe von öffentlichen Wegen liegen, sind bei der Anlage der Straße auf die Wege zu achten, die im Straßenbau vorzuziehender Wege sowie von Schmutz im Inneren der Grube und Gruben in der Regel mindestens 2 Meter entfernt bleiben.

Falls besondere Umstände eine Abweichung von den Bestimmungen unter b) c) und d) erforderlich machen, kann die Erlaubnisbehörde mit Zustimmung des Gewerbeinspektors Ausnahmen zulassen, im Falle von d) jedoch erst nach Anhörung der Nachbarn.

Abhängen, Böden und Freite der Abbaumulden sind der Beschaffenheit des Materials entsprechend zu einrichten und zu unterhalten, wie es der Schutz der Arbeiter, der Nachbargruben und der etwa in der Nähe befindlichen Bevölkerung bedingt.

Sämtliche Anlagen, die in der Nähe von öffentlichen Wegen liegen, sind bei der Anlage der Straße auf die Wege zu achten, die im Straßenbau vorzuziehender Wege sowie von Schmutz im Inneren der Grube und Gruben in der Regel mindestens 2 Meter entfernt bleiben.

Falls besondere Umstände eine Abweichung von den Bestimmungen unter b) c) und d) erforderlich machen, kann die Erlaubnisbehörde mit Zustimmung des Gewerbeinspektors Ausnahmen zulassen, im Falle von d) jedoch erst nach Anhörung der Nachbarn.

Abhängen, Böden und Freite der Abbaumulden sind der Beschaffenheit des Materials entsprechend zu einrichten und zu unterhalten, wie es der Schutz der Arbeiter, der Nachbargruben und der etwa in der Nähe befindlichen Bevölkerung bedingt.

Die Richtung der Hänge darf bei nicht senkrechten Material in der Regel nicht steiler sein als 60 Grad. Gefährlichen Stellen muß durch Besondere Vorkehrungen durch Anbringung von sonstige Schutzmitteln verhindert werden.

Es sind Einrichtungen zu treffen, die verhindern, daß seltene oder andere Gegenstände der Grube, Gruben und Hänge auf vorbestimmte Wege oder in etwa vorhandene Gruben oder Wasserläufe gelangen können.

Fremdberechtigte und geeignete Aufträge, deren Zugänge sich in der Nähe öffentlicher Wege befinden, sind am Fuß mit genügend hohen und widerstandsfähigen Mangeln zu versehen.

Vor Beginn der Tagearbeit, sowie nach Sprengungen sind die Wege, die dem Grubenbetriebe oder einem anderen Betriebsleiter zu einstufigen Arbeiten im Winter insbesondere auf Trostschäden zu untersuchen.

Mit besonderer Sorgfalt und im weitesten Umfange ist die Unterhaltung des unterirdischen Betriebes zu betreiben, nach dem Stande, sowie bei Wiederherstellung eines Betriebes, der längere Zeit still gelegen hat. Eine vorhandene gefährliche Stellen sind in geeigneter Weise abzuräumen, bevor an der betreffenden Stelle die eigentliche Arbeit aufgenommen wird. Auch an den außer Betrieb befindlichen Stellen sind gefährliche Abraum- und Gesteinsmassen zu beseitigen, falls nicht der Zugang zu ihnen durch geeignete Vorrichtungen abgeblockt und der Zutritt durch Warnungsschilder verboten wird. Um den schädlichen Einfluß von Regenwasser abzufangen, ist das Lagerwasser in geeigneter Weise abzuleiten.

Sofern die Lagerverhältnisse es irgend gestatten, hat der Abbau des zu gewinnenden Materials von oben herunter in möglichst Abtreibungen zu erfolgen. Falls hierdurch der Betrieb ungehindert durchgeführt werden kann, sind in einer Abbaustufe mit senkrechter oder abgekehrter Wand abgebaut werden.

Im Gruben, sowie bei nicht flachhängigen Material auch in Steinhöhlen darf die Abdeckung der Abbaumulden in der Regel nicht tiefer sein als 60 Grad.

In Steinhöhlen und Gruben darf innerhalb der Arbeitstunde niemand auf herabfallende Gegenstände beschäftigt werden. Insbesondere darf an derselben Stelle nicht gleichzeitig Material gewonnen und abgebaut werden.

Das Unterhalten und Unterhaltenlassen einer Wand ist im Allgemeinen verboten. Nur bei festem Gestein ist ein entsprechendes natürliches Aufhalten des Gesteins durch ein entsprechend geringes Überhängen der Abbaustufen zulässig, wenn die Sicherheit der Arbeiter dadurch nicht bedroht ist.

Sämtliche Anlagen, die in der Nähe von öffentlichen Wegen liegen, sind bei der Anlage der Straße auf die Wege zu achten, die im Straßenbau vorzuziehender Wege sowie von Schmutz im Inneren der Grube und Gruben in der Regel mindestens 2 Meter entfernt bleiben.

Falls besondere Umstände eine Abweichung von den Bestimmungen unter b) c) und d) erforderlich machen, kann die Erlaubnisbehörde mit Zustimmung des Gewerbeinspektors Ausnahmen zulassen, im Falle von d) jedoch erst nach Anhörung der Nachbarn.

Abhängen, Böden und Freite der Abbaumulden sind der Beschaffenheit des Materials entsprechend zu einrichten und zu unterhalten, wie es der Schutz der Arbeiter, der Nachbargruben und der etwa in der Nähe befindlichen Bevölkerung bedingt.

Die Richtung der Hänge darf bei nicht senkrechten Material in der Regel nicht steiler sein als 60 Grad. Gefährlichen Stellen muß durch Besondere Vorkehrungen durch Anbringung von sonstige Schutzmitteln verhindert werden.

Es sind Einrichtungen zu treffen, die verhindern, daß seltene oder andere Gegenstände der Grube, Gruben und Hänge auf vorbestimmte Wege oder in etwa vorhandene Gruben oder Wasserläufe gelangen können.

Fremdberechtigte und geeignete Aufträge, deren Zugänge sich in der Nähe öffentlicher Wege befinden, sind am Fuß mit genügend hohen und widerstandsfähigen Mangeln zu versehen.

Vor Beginn der Tagearbeit, sowie nach Sprengungen sind die Wege, die dem Grubenbetriebe oder einem anderen Betriebsleiter zu einstufigen Arbeiten im Winter insbesondere auf Trostschäden zu untersuchen.

Mit besonderer Sorgfalt und im weitesten Umfange ist die Unterhaltung des unterirdischen Betriebes zu betreiben, nach dem Stande, sowie bei Wiederherstellung eines Betriebes, der längere Zeit still gelegen hat. Eine vorhandene gefährliche Stellen sind in geeigneter Weise abzuräumen, bevor an der betreffenden Stelle die eigentliche Arbeit aufgenommen wird. Auch an den außer Betrieb befindlichen Stellen sind gefährliche Abraum- und Gesteinsmassen zu beseitigen, falls nicht der Zugang zu ihnen durch geeignete Vorrichtungen abgeblockt und der Zutritt durch Warnungsschilder verboten wird. Um den schädlichen Einfluß von Regenwasser abzufangen, ist das Lagerwasser in geeigneter Weise abzuleiten.

Sofern die Lagerverhältnisse es irgend gestatten, hat der Abbau des zu gewinnenden Materials von oben herunter in möglichst Abtreibungen zu erfolgen. Falls hierdurch der Betrieb ungehindert durchgeführt werden kann, sind in einer Abbaustufe mit senkrechter oder abgekehrter Wand abgebaut werden.

Im Gruben, sowie bei nicht flachhängigen Material auch in Steinhöhlen darf die Abdeckung der Abbaumulden in der Regel nicht tiefer sein als 60 Grad.

In Steinhöhlen und Gruben darf innerhalb der Arbeitstunde niemand auf herabfallende Gegenstände beschäftigt werden. Insbesondere darf an derselben Stelle nicht gleichzeitig Material gewonnen und abgebaut werden.

Das Unterhalten und Unterhaltenlassen einer Wand ist im Allgemeinen verboten. Nur bei festem Gestein ist ein entsprechendes natürliches Aufhalten des Gesteins durch ein entsprechend geringes Überhängen der Abbaustufen zulässig, wenn die Sicherheit der Arbeiter dadurch nicht bedroht ist.

Sämtliche Anlagen, die in der Nähe von öffentlichen Wegen liegen, sind bei der Anlage der Straße auf die Wege zu achten, die im Straßenbau vorzuziehender Wege sowie von Schmutz im Inneren der Grube und Gruben in der Regel mindestens 2 Meter entfernt bleiben.

Falls besondere Umstände eine Abweichung von den Bestimmungen unter b) c) und d) erforderlich machen, kann die Erlaubnisbehörde mit Zustimmung des Gewerbeinspektors Ausnahmen zulassen, im Falle von d) jedoch erst nach Anhörung der Nachbarn.

Abhängen, Böden und Freite der Abbaumulden sind der Beschaffenheit des Materials entsprechend zu einrichten und zu unterhalten, wie es der Schutz der Arbeiter, der Nachbargruben und der etwa in der Nähe befindlichen Bevölkerung bedingt.

Die Richtung der Hänge darf bei nicht senkrechten Material in der Regel nicht steiler sein als 60 Grad. Gefährlichen Stellen muß durch Besondere Vorkehrungen durch Anbringung von sonstige Schutzmitteln verhindert werden.

Es sind Einrichtungen zu treffen, die verhindern, daß seltene oder andere Gegenstände der Grube, Gruben und Hänge auf vorbestimmte Wege oder in etwa vorhandene Gruben oder Wasserläufe gelangen können.

Fremdberechtigte und geeignete Aufträge, deren Zugänge sich in der Nähe öffentlicher Wege befinden, sind am Fuß mit genügend hohen und widerstandsfähigen Mangeln zu versehen.

Vor Beginn der Tagearbeit, sowie nach Sprengungen sind die Wege, die dem Grubenbetriebe oder einem anderen Betriebsleiter zu einstufigen Arbeiten im Winter insbesondere auf Trostschäden zu untersuchen.

Mit besonderer Sorgfalt und im weitesten Umfange ist die Unterhaltung des unterirdischen Betriebes zu betreiben, nach dem Stande, sowie bei Wiederherstellung eines Betriebes, der längere Zeit still gelegen hat. Eine vorhandene gefährliche Stellen sind in geeigneter Weise abzuräumen, bevor an der betreffenden Stelle die eigentliche Arbeit aufgenommen wird. Auch an den außer Betrieb befindlichen Stellen sind gefährliche Abraum- und Gesteinsmassen zu beseitigen, falls nicht der Zugang zu ihnen durch geeignete Vorrichtungen abgeblockt und der Zutritt durch Warnungsschilder verboten wird. Um den schädlichen Einfluß von Regenwasser abzufangen, ist das Lagerwasser in geeigneter Weise abzuleiten.

Sofern die Lagerverhältnisse es irgend gestatten, hat der Abbau des zu gewinnenden Materials von oben herunter in möglichst Abtreibungen zu erfolgen. Falls hierdurch der Betrieb ungehindert durchgeführt werden kann, sind in einer Abbaustufe mit senkrechter oder abgekehrter Wand abgebaut werden.

Im Gruben, sowie bei nicht flachhängigen Material auch in Steinhöhlen darf die Abdeckung der Abbaumulden in der Regel nicht tiefer sein als 60 Grad.

In Steinhöhlen und Gruben darf innerhalb der Arbeitstunde niemand auf herabfallende Gegenstände beschäftigt werden. Insbesondere darf an derselben Stelle nicht gleichzeitig Material gewonnen und abgebaut werden.

Das Unterhalten und Unterhaltenlassen einer Wand ist im Allgemeinen verboten. Nur bei festem Gestein ist ein entsprechendes natürliches Aufhalten des Gesteins durch ein entsprechend geringes Überhängen der Abbaustufen zulässig, wenn die Sicherheit der Arbeiter dadurch nicht bedroht ist.

Sämtliche Anlagen, die in der Nähe von öffentlichen Wegen liegen, sind bei der Anlage der Straße auf die Wege zu achten, die im Straßenbau vorzuziehender Wege sowie von Schmutz im Inneren der Grube und Gruben in der Regel mindestens 2 Meter entfernt bleiben.

Falls besondere Umstände eine Abweichung von den Bestimmungen unter b) c) und d) erforderlich machen, kann die Erlaubnisbehörde mit Zustimmung des Gewerbeinspektors Ausnahmen zulassen, im Falle von d) jedoch erst nach Anhörung der Nachbarn.

Abhängen, Böden und Freite der Abbaumulden sind der Beschaffenheit des Materials entsprechend zu einrichten und zu unterhalten, wie es der Schutz der Arbeiter, der Nachbargruben und der etwa in der Nähe befindlichen Bevölkerung bedingt.

Die Richtung der Hänge darf bei nicht senkrechten Material in der Regel nicht steiler sein als 60 Grad. Gefährlichen Stellen muß durch Besondere Vorkehrungen durch Anbringung von sonstige Schutzmitteln verhindert werden.

Es sind Einrichtungen zu treffen, die verhindern, daß seltene oder andere Gegenstände der Grube, Gruben und Hänge auf vorbestimmte Wege oder in etwa vorhandene Gruben oder Wasserläufe gelangen können.

Fremdberechtigte und geeignete Aufträge, deren Zugänge sich in der Nähe öffentlicher Wege befinden, sind am Fuß mit genügend hohen und widerstandsfähigen Mangeln zu versehen.

Vor Beginn der Tagearbeit, sowie nach Sprengungen sind die Wege, die dem Grubenbetriebe oder einem anderen Betriebsleiter zu einstufigen Arbeiten im Winter insbesondere auf Trostschäden zu untersuchen.

Mit besonderer Sorgfalt und im weitesten Umfange ist die Unterhaltung des unterirdischen Betriebes zu betreiben, nach dem Stande, sowie bei Wiederherstellung eines Betriebes, der längere Zeit still gelegen hat. Eine vorhandene gefährliche Stellen sind in geeigneter Weise abzuräumen, bevor an der betreffenden Stelle die eigentliche Arbeit aufgenommen wird. Auch an den außer Betrieb befindlichen Stellen sind gefährliche Abraum- und Gesteinsmassen zu beseitigen, falls nicht der Zugang zu ihnen durch geeignete Vorrichtungen abgeblockt und der Zutritt durch Warnungsschilder verboten wird. Um den schädlichen Einfluß von Regenwasser abzufangen, ist das Lagerwasser in geeigneter Weise abzuleiten.

Sofern die Lagerverhältnisse es irgend gestatten, hat der Abbau des zu gewinnenden Materials von oben herunter in möglichst Abtreibungen zu erfolgen. Falls hierdurch der Betrieb ungehindert durchgeführt werden kann, sind in einer Abbaustufe mit senkrechter oder abgekehrter Wand abgebaut werden.

Im Gruben, sowie bei nicht flachhängigen Material auch in Steinhöhlen darf die Abdeckung der Abbaumulden in der Regel nicht tiefer sein als 60 Grad.

In Steinhöhlen und Gruben darf innerhalb der Arbeitstunde niemand auf herabfallende Gegenstände beschäftigt werden. Insbesondere darf an derselben Stelle nicht gleichzeitig Material gewonnen und abgebaut werden.

Das Unterhalten und Unterhaltenlassen einer Wand ist im Allgemeinen verboten. Nur bei festem Gestein ist ein entsprechendes natürliches Aufhalten des Gesteins durch ein entsprechend geringes Überhängen der Abbaustufen zulässig, wenn die Sicherheit der Arbeiter dadurch nicht bedroht ist.

Sämtliche Anlagen, die in der Nähe von öffentlichen Wegen liegen, sind bei der Anlage der Straße auf die Wege zu achten, die im Straßenbau vorzuziehender Wege sowie von Schmutz im Inneren der Grube und Gruben in der Regel mindestens 2 Meter entfernt bleiben.

Falls besondere Umstände eine Abweichung von den Bestimmungen unter b) c) und d) erforderlich machen, kann die Erlaubnisbehörde mit Zustimmung des Gewerbeinspektors Ausnahmen zulassen, im Falle von d) jedoch erst nach Anhörung der Nachbarn.

Abhängen, Böden und Freite der Abbaumulden sind der Beschaffenheit des Materials entsprechend zu einrichten und zu unterhalten, wie es der Schutz der Arbeiter, der Nachbargruben und der etwa in der Nähe befindlichen Bevölkerung bedingt.

Die Richtung der Hänge darf bei nicht senkrechten Material in der Regel nicht steiler sein als 60 Grad. Gefährlichen Stellen muß durch Besondere Vorkehrungen durch Anbringung von sonstige Schutzmitteln verhindert werden.

Es sind Einrichtungen zu treffen, die verhindern, daß seltene oder andere Gegenstände der Grube, Gruben und Hänge auf vorbestimmte Wege oder in etwa vorhandene Gruben oder Wasserläufe gelangen können.

Fremdberechtigte und geeignete Aufträge, deren Zugänge sich in der Nähe öffentlicher Wege befinden, sind am Fuß mit genügend hohen und widerstandsfähigen Mangeln zu versehen.

Vor Beginn der Tagearbeit, sowie nach Sprengungen sind die Wege, die dem Grubenbetriebe oder einem anderen Betriebsleiter zu einstufigen Arbeiten im Winter insbesondere auf Trostschäden zu untersuchen.

Mit besonderer Sorgfalt und im weitesten Umfange ist die Unterhaltung des unterirdischen Betriebes zu betreiben, nach dem Stande, sowie bei Wiederherstellung eines Betriebes, der längere Zeit still gelegen hat. Eine vorhandene gefährliche Stellen sind in geeigneter Weise abzuräumen, bevor an der betreffenden Stelle die eigentliche Arbeit aufgenommen wird. Auch an den außer Betrieb befindlichen Stellen sind gefährliche Abraum- und Gesteinsmassen zu beseitigen, falls nicht der Zugang zu ihnen durch geeignete Vorrichtungen abgeblockt und der Zutritt durch Warnungsschilder verboten wird. Um den schädlichen Einfluß von Regenwasser abzufangen, ist das Lagerwasser in geeigneter Weise abzuleiten.

Sofern die Lagerverhältnisse es irgend gestatten, hat der Abbau des zu gewinnenden Materials von oben herunter in möglichst Abtreibungen zu erfolgen. Falls hierdurch der Betrieb ungehindert durchgeführt werden kann, sind in einer Abbaustufe mit senkrechter oder abgekehrter Wand abgebaut werden.

Im Gruben, sowie bei nicht flachhängigen Material auch in Steinhöhlen darf die Abdeckung der Abbaumulden in der Regel nicht tiefer sein als 60 Grad.

In Steinhöhlen und Gruben darf innerhalb der Arbeitstunde niemand auf herabfallende Gegenstände beschäftigt werden. Insbesondere darf an derselben Stelle nicht gleichzeitig Material gewonnen und abgebaut werden.

Das Unterhalten und Unterhaltenlassen einer Wand ist im Allgemeinen verboten. Nur bei festem Gestein ist ein entsprechendes natürliches Aufhalten des Gesteins durch ein entsprechend geringes Überhängen der Abbaustufen zulässig, wenn die Sicherheit der Arbeiter dadurch nicht bedroht ist.

Sämtliche Anlagen, die in der Nähe von öffentlichen Wegen liegen, sind bei der Anlage der Straße auf die Wege zu achten, die im Straßenbau vorzuziehender Wege sowie von Schmutz im Inneren der Grube und Gruben in der Regel mindestens 2 Meter entfernt bleiben.

Falls besondere Umstände eine Abweichung von den Bestimmungen unter b) c) und d) erforderlich machen, kann die Erlaubnisbehörde mit Zustimmung des Gewerbeinspektors Ausnahmen zulassen, im Falle von d) jedoch erst nach Anhörung der Nachbarn.

Abhängen, Böden und Freite der Abbaumulden sind der Beschaffenheit des Materials entsprechend zu einrichten und zu unterhalten, wie es der Schutz der Arbeiter, der Nachbargruben und der etwa in der Nähe befindlichen Bevölkerung bedingt.

Die Richtung der Hänge darf bei nicht senkrechten Material in der Regel nicht steiler sein als 60 Grad. Gefährlichen Stellen muß durch Besondere Vorkehrungen durch Anbringung von sonstige Schutzmitteln verhindert werden.

Es sind Einrichtungen zu treffen, die verhindern, daß seltene oder andere Gegenstände der Grube, Gruben und Hänge auf vorbestimmte Wege oder in etwa vorhandene Gruben oder Wasserläufe gelangen können.

Fremdberechtigte und geeignete Aufträge, deren Zugänge sich in der Nähe öffentlicher Wege befinden, sind am Fuß mit genügend hohen und widerstandsfähigen Mangeln zu versehen.

Vor Beginn der Tagearbeit, sowie nach Sprengungen sind die Wege, die dem Grubenbetriebe oder einem anderen Betriebsleiter zu einstufigen Arbeiten im Winter insbesondere auf Trostschäden zu untersuchen.

Mit besonderer Sorgfalt und im weitesten Umfange ist die Unterhaltung des unterirdischen Betriebes zu betreiben, nach dem Stande, sowie bei Wiederherstellung eines Betriebes, der längere Zeit still gelegen hat. Eine vorhandene gefährliche Stellen sind in geeigneter Weise abzuräumen, bevor an der betreffenden Stelle die eigentliche Arbeit aufgenommen wird. Auch an den außer Betrieb befindlichen Stellen sind gefährliche Abraum- und Gesteinsmassen zu beseitigen, falls nicht der Zugang zu ihnen durch geeignete Vorrichtungen abgeblockt und der Zutritt durch Warnungsschilder verboten wird. Um den schädlichen Einfluß von Regenwasser abzufangen, ist das Lagerwasser in geeigneter Weise abzuleiten.

Sofern die Lagerverhältnisse es irgend gestatten, hat der Abbau des zu gewinnenden Materials von oben herunter in möglichst Abtreibungen zu erfolgen. Falls hierdurch der Betrieb ungehindert durchgeführt werden kann, sind in einer Abbaustufe mit senkrechter oder abgekehrter Wand abgebaut werden.

Im Gruben, sowie bei nicht flachhängigen Material auch in Steinhöhlen darf die Abdeckung der Abbaumulden in der Regel nicht tiefer sein als 60 Grad.

In Steinhöhlen und Gruben darf innerhalb der Arbeitstunde niemand auf herabfallende Gegenstände beschäftigt werden. Insbesondere darf an derselben Stelle nicht gleichzeitig Material gewonnen und abgebaut werden.

Das Unterhalten und Unterhaltenlassen einer Wand ist im Allgemeinen verboten. Nur bei festem Gestein ist ein entsprechendes natürliches Aufhalten des Gesteins durch ein entsprechend geringes Überhängen der Abbaustufen zulässig, wenn die Sicherheit der Arbeiter dadurch nicht bedroht ist.

Sämtliche Anlagen, die in der Nähe von öffentlichen Wegen liegen, sind bei der Anlage der Straße auf die Wege zu achten, die im Straßenbau vorzuziehender Wege sowie von Schmutz im Inneren der Grube und Gruben in der Regel mindestens 2 Meter entfernt bleiben.

Falls besondere Umstände eine Abweichung von den Bestimmungen unter b) c) und d) erforderlich machen, kann die Erlaubnisbehörde mit Zustimmung des Gewerbeinspektors Ausnahmen zulassen, im Falle von d) jedoch erst nach Anhörung der Nachbarn.

Abhängen, Böden und Freite der Abbaumulden sind der Beschaffenheit des Materials entsprechend zu einrichten und zu unterhalten, wie es der Schutz der Arbeiter, der Nachbargruben und der etwa in der Nähe befindlichen Bevölkerung bedingt.

Die Richtung der Hänge darf bei nicht senkrechten Material in der Regel nicht steiler sein als 60 Grad. Gefährlichen Stellen muß durch Besondere Vorkehrungen durch Anbringung von sonstige Schutzmitteln verhindert werden.

Es sind Einrichtungen zu treffen, die verhindern, daß seltene oder andere Gegenstände der Grube, Gruben und Hänge auf vorbestimmte Wege oder in etwa vorhandene Gruben oder Wasserläufe gelangen können.

Fremdberechtigte und geeignete Aufträge, deren Zugänge sich in der Nähe öffentlicher Wege befinden, sind am Fuß mit genügend hohen und widerstandsfähigen Mangeln zu versehen.

Vor Beginn der Tagearbeit, sowie nach Sprengungen sind die Wege, die dem Grubenbetriebe oder einem anderen Betriebsleiter zu einstufigen Arbeiten im Winter insbesondere auf Trostschäden zu untersuchen.

Mit besonderer Sorgfalt und im weitesten Umfange ist die Unterhaltung des unterirdischen Betriebes zu betreiben, nach dem Stande, sowie bei Wiederherstellung eines Betriebes, der längere Zeit still gelegen hat. Eine vorhandene gefährliche Stellen sind in geeigneter Weise abzuräumen, bevor an der betreffenden Stelle die eigentliche Arbeit aufgenommen wird. Auch an den außer Betrieb befindlichen Stellen sind gefährliche Abraum- und Gesteinsmassen zu beseitigen, falls nicht der Zugang zu ihnen durch geeignete Vorrichtungen abgeblockt und der Zutritt durch Warnungsschilder verboten wird. Um den schädlichen Einfluß von Regenwasser abzufangen, ist das Lagerwasser in geeigneter Weise abzuleiten.

Sofern die Lagerverhältnisse es irgend gestatten, hat der Abbau des zu gewinnenden Materials von oben herunter in möglichst Abtreibungen zu erfolgen. Falls hierdurch der Betrieb ungehindert durchgeführt werden kann, sind in einer Abbaustufe mit senkrechter oder abgekehrter Wand abgebaut werden.

Im Gruben, sowie bei nicht flachhängigen Material auch